



Der Kreistag

Stabsstelle: **Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit**  
Sachbearbeiter: Thomas Euler  
Telefon: 0641/9390-1530  
E-Mail: thomas.euler@lkgi.de  
Gebäude: F – Riversplatz 1-9 Zimmer: 209  
35394 Gießen

Az.: 91 000-106 (6)

Datum: 23. Januar 2012

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zur 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

**Montag, den 13. Februar 2012, 18:00 Uhr**

**Kulturzentrum "am Schlosspark",  
Am Schlosspark 2, 35418 Buseck-Großen-Buseck.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen  
füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte  
ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck  
Kreistagsvorsitzender

## **Tagesordnung der 6. Sitzung des Kreistages am 13. Februar 2012:**

### **Sitzungsteil A**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Nachbesetzung einer Stellvertreterposition in der Schulkommission (volljährige/r Vertreter/in des Kreisschülerrates);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. November 2011  
Vorlage: 0266/2011
5. Nachbesetzung einer Stellvertreterposition in der Sportkommission (Vertreter/in des Kreisausländerbeirates);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. November 2011  
Vorlage: 0273/2011
6. Nachbesetzung der Position in der Frauenkommission (Vertreter/in der Kirchen);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. Dezember 2010  
Vorlage: 0295/2011

### **Sitzungsteil B**

7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Oktober 2011  
Vorlage: 0232/2011
8. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Januar 2012  
Vorlage: 0317/2012
9. Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Januar 2012  
Vorlage: 0310/2011
10. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Landkreis Gießen (Schulbezirkssatzung);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 3. Januar 2012  
Vorlage: 0313/2012

11. Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. Januar 2012  
Vorlage: 0324/2012
12. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen an Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. Januar 2012  
Vorlage: 0319/2012
13. Berichts Antrag zu Schülerzahlen und Schülerströmen;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 19. Januar 2012  
Vorlage: 0331/2012
14. Berichts Antrag zur realen Arbeitslosenquote;  
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 17. Januar 2012  
Vorlage: 0332/2012

### **Sitzungsteil C**

15. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages hinsichtlich Fraktionsstatus;  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer vom 7. November 2011  
Vorlage: 0327/2012
16. Bürgeranleihen;  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis) vom 9. Januar 2012 (ehemaliger Haushaltsänderungsantrag 0217/2011-8)  
Vorlage: 0321/2012
17. Derivate;  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis) vom 9. Januar 2012 (ehemaliger Haushaltsänderungsantrag 0217/2011-4/neu)  
Vorlage: 0322/2012
18. Grundsatzbeschluss zur Rekommunalisierung der Reinigungs- und Schulhausmeisterdienste;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Januar 2012  
Vorlage: 0309/2011
19. "Save me"-Programm zur Aufnahme und Ansiedlung von Flüchtlingen;  
hier: Antrag des Kreisausländerbeirats vom 11. Januar 2012  
Vorlage: 0326/2012

20. Kartierung und Analyse von ehemaligen Kleindeponien auf dem Gebiet des Landkreises;  
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 16. Januar 2012  
Vorlage: 0328/2012
21. Historischer und vorgeschichtlicher Bergbau im Landkreis Gießen -  
"Risiken erkennen und bekämpfen";  
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 16. Januar 2012  
Vorlage: 0329/2012
22. "Lichtverschmutzung bekämpfen - Umweltbedingungen für Mensch und Tier verbessern";  
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 16. Januar 2012  
Vorlage: 0330/2012
23. Mitteilungen

#### Anmerkungen zur Tagesordnung:

##### Anmerkung zu den Tagesordnungspunkten 4, 5 und 6:

Bei den Nachbesetzungen in den Kommissionen handelt es sich um Mehrheitswahlen, die nach § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden können.

##### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 15:

Der Antrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer (Vorlage 0327/2012) war ursprünglich ein Änderungsantrag zur Geschäftsordnung des Kreistags, die in der Kreistagssitzung am 7. November 2011 Beratungsgegenstand war. Dieser Antrag wurde zunächst an den Ältestenrat verwiesen, der sich in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 mit der Angelegenheit befasst hat.

##### Anmerkung zu den Tagesordnungspunkten 16 und 17:

Bei den beiden Anträgen zu diesen Tagesordnungspunkten handelt es sich um vormalige „Haushaltsänderungsanträge“. In der letzten Sitzungsrunde hat man sich darauf verständigt, diese als Sachanträge anzusehen und in der jetzigen Sitzungsrunde neu aufzurufen.

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 91 000-330  
Sachbearbeiter: Thomas Euler  
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0266/2011  
Gießen, den 16. November 2011

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Nachbesetzung einer Stellvertreterposition in der Schulkommission (volljährige/r Vertreter/in des Kreisschülerrates);</b>
--

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag wählt**

**Herrn Marcel Schnabel**

**als Stellvertreter des ordentlichen Mitgliedes der Kategorie „volljährige/r Vertreter/in des Kreisschülerrates mit Wohnsitz im Landkreis Gießen“ (Christopher Krug),**

**in die Schulkommission des Kreisausschusses.**

---

#### **Begründung:**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 12. September 2011 unter anderem eine Schulkommission gebildet. Nach der Festlegung des Vorsitzes und der Benennung der Kreisausschussmitglieder haben die geschäftsführenden Organisationseinheiten Besetzungsvorschläge für die Positionen der sachkundigen Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen benannt, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 7. November 2011 neben den Kreistagsabgeordneten in die Kommissionen gewählt wurden. Dabei war die Stellvertreter-Position „volljährige/r Vertreter/in des Kreisschülerrates mit Wohnsitz im Landkreis Gießen“ (Vertreter/in von Christopher Krug) nicht besetzt worden. Der Fachdienst 40 (Schule) hat mit eMail vom 9. November 2011 für diese Position Herrn Marcel Schnabel vorgeschlagen. Die Nachwahl ist möglich, da es sich um eine Mehrheitwahl handelt. Nach § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO kann – wenn niemand widerspricht – diese Wahl in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden.

---

**Finanzielle Auswirkungen:      Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten**

---

#### **Mitzeichnung:**

**Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit**

Organisationseinheit

---

Lydia Anter  
Sachbearbeiter/in

---

Thomas Euler  
Leiter der Organisationseinheit

---

Landrätin Anita Schneider  
Dezernentin

---

Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl  
Dezernentin

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

#### Nachbesetzung einer Stellvertreterposition in der Sportkommission (Vertreter/in des Kreisausländerbeirates)

#### Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

Frau Gülsen Arslan

als Stellvertreterin des ordentlichen Mitgliedes der Kategorie „Vertreter/in des Kreisausländerbeirates“ (Serdar Isik)

in die Sportkommission des Kreisausschusses.

#### Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 12. September 2011 unter anderem eine Sportkommission gebildet. Nach der Festlegung des Vorsitzes und der Benennung der Kreisausschussmitglieder haben die geschäftsführenden Organisationseinheiten Besetzungsvorschläge für die Positionen der sachkundigen Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen benannt, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 7. November 2011 neben den Kreistagsabgeordneten in die Kommissionen gewählt wurden. Dabei wurde Herr Edin Muharemovic zum Stellvertreter von Herrn Serdar Isik in der Position des Vertreters des Kreisausländerbeirates in die Sportkommission gewählt. Herr Muharemovic ist von dieser Position zurück getreten. Der Kreisausländerbeirat hat in seiner Sitzung am 22. November 2011 als dessen Nachfolgerin Frau Gülsen Arslan vorgeschlagen. Die Nachwahl ist möglich, da es sich um eine Mehrheitwahl handelt. Nach § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO kann – wenn niemand widerspricht – diese Wahl in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Es entstehen keine Kosten, keine Folgekosten.

#### Mitzeichnung:

<b>Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit</b>		
Organisationseinheit	Lydia Anter Sachbearbeiterin	Thomas Euler Leiter der Organisationseinheit
	Landrätin Anita Schneider Dezernentin	Kreisbeigeordneter J.G. Hecker Dezernent

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

#### Nachbesetzung der Position in der Frauenkommission (Vertreter/in der Kirchen)

#### Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

Frau Margit Jochim

in der Nachfolge von Frau Barbara Görich-Reinel als „Vertreter/in der Kirchen“ in die Frauenkommission des Kreisausschusses.

#### Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 12. September 2011 unter anderem eine Frauenkommission gebildet. Nach der Festlegung des Vorsitzes und der Benennung der Kreisausschussmitglieder haben die geschäftsführenden Organisationseinheiten Besetzungsvorschläge für die Positionen der sachkundigen Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen benannt, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 7. November 2011 neben den Kreistagsabgeordneten in die Kommissionen gewählt wurden. Dabei wurde Frau Barbara Görich-Reinel als Vertreterin der Kirchen und Frau Carola Daniel als deren Stellvertreterin in die Frauenkommission gewählt. Frau Görich-Reinel ist von dieser Position zurück getreten. Als Nachfolgerin wurde Frau Margit Jochim vorgeschlagen. Die Nachwahl ist möglich, da es sich um eine Mehrheitswahl handelt. Nach § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO kann – wenn niemand widerspricht – diese Wahl in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Es entstehen keine Kosten. Keine Folgekosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Lydia Anter

Sachbearbeiterin

Thomas Euler

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz</b>
--

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen.**

---

#### **Begründung:**

Der Landkreis Gießen hatte bisher eine Satzung zur Erhebung von Gebühren nur für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen aus dem Jahr 2000. Alle begleitenden Dienstleistungen/Tatbestände im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes können zurzeit im Landkreis Gießen nicht abgerechnet werden. Mit der neuen Gebührensatzung können nun auch weitere Dienstleistungen kostendeckend abgerechnet werden (z. B.: Beratungen von Architekten, Bauvorlagenberechtigten, Fachplanern, Fachingenieuren, die Prüfung und Aufschaltung von Feuerwehrlänen, Brandmeldeanlagen und stationären Löschanlagen bis hin zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal von Betrieben im Bereich der jährlichen Verpflichtungen gemäß Arbeitsschutzgesetz zum Brandschutzhelfer und ...).

In der noch bestehenden Gebührensatzung des Landkreises Gießen aus dem Jahr 2000 waren bisher nur die Punkte abrechenbar, die in der neuen Satzung unter § 3 Absatz (1) geregelt waren, alle Tatbestände unter den Absätzen (2) bis (5) können zurzeit im Landkreis Gießen nicht abgerechnet werden.

In der neuen Satzung entspricht dieses dem § 9 für die Abrechnung der Gefahrenverhütungsschauen und den §§ 10 bis 12 für die Abrechnung der weiteren Dienstleistungen/Tatbestände.

Hätten wir im Jahr 2010 bereits diese neue Gebührensatzung/Ordnung gehabt, so wären nach vorsichtiger Schätzung Mehreinnahmen im Bereich der neuen Tatbestände in der Größe von ca. 15.000€ möglich gewesen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Es ist mit Mehreinnahmen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz zu rechnen.

---

Folgekosten: keine

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachdienst Brand- ,  
Katastrophenschutz

---

Organisationseinheit

Thomas Kreuder

---

Sachbearbeiter/in

Ulrich Monz

---

Leiter der Organisationseinheit

---

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

# **ENTWURF**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen**

Aufgrund des

§ 5 der **Hessischen Landkreisordnung (HKO)** in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119, 120) und des

§ 15 Abs. 7, 16 des **Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)** in der Fassung vom 3. Dez. 2010 (GVBl. I S. 502 ff.) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 28. Jan. 2011 (GVBl. I S. 140) und der

§§ 2 und 9 des **Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Jan. 2005 (GVBl. I S. 54) und des

§ 1 des **Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)** in der Fassung vom 12. Jan. 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253),

hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Aufgaben des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes**

- (1) Der vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihrer Nutzung ausgehen und im Schadensfall eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sowie durch Personalschulungen zum vorbeugenden Brandschutz.

## **§ 2**

### **Grundlagen der Gebührenerhebung**

- (1) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren aufgrund der nach dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.
- (2) Sieht die Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Die Vorschriften §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 bis 7, 9 bis 13 HVwKostG sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Durchführung der Aufgaben des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes nach § 1 dieser Satzung werden gemäß § 15 Abs. 7 HBKG Gebühren und Auslagen in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.
- (5) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

## **§ 3**

### **Gebührentatbestände**

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst folgende Amtshandlungen:
  1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung.
  2. Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung.
  3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen.
  4. Nachschau mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.
- (2) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung umfasst:
  1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Flucht- und Rettungswegplänen sowie Brandschutzordnungen und deren Prüfung und Genehmigung.
  2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschließungen sowie der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
  3. Beratung bei der Aufstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz.
- (3) Personalschulungen umfassen die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verkaufsstätten, Betrieben, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zu Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brand- schutzes bis hin zur Ausbildung einer Hausfeuerwehr.

- (4) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger Amtshandlungen für das gleiche Objekt kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden; er ist im Voraus festzusetzen.

#### **§ 4**

##### **Auslagenersatz**

- (1) Auslagen werden nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Auslagen sind immer zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist für Amtshandlungen nach dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung der Eigentümer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte des der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes.

Für alle übrigen Leistungen nach dieser Satzung besteht Gebührenpflicht für

- a) die Eigentümerin oder Eigentümer des Objektes,
- b) die Person, die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

Mehrere Eigentümer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

##### **Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erfüllung der erbrachten Leistung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.  
Für die Zustellung gelten die Vorschriften des HVwZG in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7**

##### **Rechtsbehelf**

- (1) Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen

Fassung in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.

- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

## § 8

### Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenteil

### § 9

#### Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau

- (1) Regelgebühren
- |         |   |              |
|---------|---|--------------|
| (1).1   | Begehung einschließlich jeder zusätzlich notwendigen Nachschau einer baulichen Anlage |              |
| (1).1.1 | Grundgebühr der Begehung oder Nachschau bis zu 1 Stunde Dauer                         | 100,00 €     |
| 1.1.2   | darüber hinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten                                | 15,00 €      |
| 1.1.3   | Gebührenzuschlag für Begehungen nach 1.1.1 und 1.1.2 von mehr als fünf Stunden Dauer  | 100,00 €/Tag |
- (2) Für die Berechnung der Gebühren wird nur der Zeitaufwand für die Begehung des Objektes zu Grunde gelegt.

In der Gebühr nach Abs. 1 sind

- Zeiten für die An- und Abfahrt,
- Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten,
- Fahrtkosten sowie Sachkosten

enthalten.

## § 10

### Gebührenhöhe

Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen, Lauflinienkarten sowie Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

<b>Umfang</b>	<b>Gebühr</b>
1 bis 4 Blatt	75,00 €
5 bis 10 Blatt	150,00 €
11 Blatt und mehr	225,00 €

In der Gebühr sind

- Beratungsleistungen in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten pro Antrag,
- Prüfen der Entwurfsfassung,
- Genehmigung der Endfassung sowie
- Sachkosten

enthalten.

Beratungen werden ab der 31. Minute gesondert mit einem Stundensatz pro Mitarbeiter von 15,00 € je angefangene ¼ Stunde abgerechnet.

- (2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme sowie einer Fahrtkostenpauschale nach Abs. 6.

Die Prüfung erstreckt auf die Übereinstimmung mit den Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden sowie der Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung als auch der Freigabe von Feuerwehrschießungen, einschließlich Abstimmung mit dem Hersteller, sofern diese Aufgabe nicht durch die Städte und Gemeinden selbstständig wahrgenommen wird.

- (3) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden Gebühren entsprechend Abs. 6 erhoben.

- (4) Für brandschutz- und sicherheitstechnische Beratungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren, einschließlich Beratungen, die nicht in der Brandschutzdienststelle stattfinden, richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf einschließlich Fahrtkostenpauschale gemäß Abs. 6.
- (5) Für die fachtechnische Beratung und Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf gemäß Abs. 6.
- (6) Die Gebührenhöhe sowie die Fahrtkosten für die unter Abs. 2 bis 5 aufgeführten Leistungen beträgt:
- je angefangene ¼ Stunde und Mitarbeiter 15,00 €
  - je Entfernungskilometer 1,20 €

Die Gebühr beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens und die aufgewendete Zeit der Amtshandlung.

## § 11

### Gebühren für Personalschulungen

- (1) Die Gebühr für Personalschulungen richtet sich nach der tatsächlichen Dauer und beinhaltet eine Grundgebühr sowie einen Stundensatz.

Die Gebühr beträgt:

- Grundgebühr für Schulungen von bis zu 12 Teilnehmern bis zu einer Stunde 250,00 €
- bei mehr als 12 Teilnehmern pro Person zusätzlich 20,00€
- zusätzlich je angefangene 15 Minuten 15,00 €

- (2) Die Zeiten für vor- und nachbereitende Tätigkeiten sowie für die An- und Abfahrt werden nicht mitgerechnet.
- (3) Die Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgedeckt.
- (4) Soweit vom Auftraggeber praktische Ausbildungsteile beauftragt werden, sind zusätzlich die tatsächlich entstehenden Sachkosten zu erstatten.

## § 12

### Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere Beratungen und Ortstermine, soweit diese nicht aus-

drücklich in § 3 der Gebührensatzung aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gemäß § 10 berechnet.

- (2) Für Leistungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die sich nach vergleichbaren Sätzen dieser Satzung oder nach dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung richtet.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 14**

##### **Aufhebung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau vom 15.05.2000 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Gießen, .....

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

---

Anita Schneider  
Landrätin

## **V E R M E R K**

für die Mitglieder des Kreisausschusses

Betr.: Beschlussvorlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzschutz

Die Gebietskörperschaften sind unter dem Gesichtspunkt der Einnahmenbeschaffung gehalten, als Gegenleistung für ihre Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornehmen, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) zu erheben (vgl. § 9 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben – KAG ).

Die Erhebung dieser kommunalen Verwaltungskosten, sofern sie nicht aufgrund höherrangigen Rechts vorgegeben ist, bedarf einer kommunalen Rechtsgrundlage in Form einer entsprechenden Satzung gemäß § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO). Satzungsgebendes Organ ist die Vertretungskörperschaft ( Kreistag); der Kreisausschuss hat gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 HKO die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten, so dass die Behandlung der Angelegenheit im Kreisausschuss vorgeschaltet ist ( siehe Beschlussvorlage ) .

Die zu erlassende Gebührensatzung betrifft zunächst die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Gefahrverhütungsschauen ( § 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG ). Bei diesem Tätigkeitsfeld handelt es sich eine Weisungsaufgabe ( § 16 Abs. 1 HBKG). Darüber hinaus werden weitere Dienstleistungen ( Beratungs-, Schulungs-, Prüfungsleistungen etc.) wahrgenommen, die als Selbstverwaltungsangelegenheiten zu qualifizieren sind.

Seit der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 05.06.1975, HessVGRspr. 1976, S. 67 ff. ) ist es anerkannt, dass das Erheben von Verwaltungsgebühren auch dann als Selbstverwaltungsangelegenheit angesehen wird, wenn die damit zu entgeltende Dienstleistung aus dem Bereich der Weisungsaufgaben stammt, mithin beide Tätigkeitsfelder (Weisungsaufgabe, Selbstverwaltungsaufgabe) in einer Gebührensatzung geregelt werden können.

Die erste Beschlussvorlage der Gebührensatzung an den Kreisausschuss musste geändert werden, weil die in der ursprünglichen Fassung aufgeführte Bescheinigung nach § 59 Abs. 3 und 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) aufgrund einer Rechtsänderung obsolet geworden ist.

Ulrich G. Monz  
Fachbereichsleiter

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) - Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen**

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte**

**„Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen“.**

---

---

---

---

#### **Begründung:**

§ 9 Abs.1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) bietet dem Landkreis Gießen die Möglichkeit, die ihm verbleibenden Kosten aus der Durchführung des HRDG durch die Erhebung von Benutzungsgebühren bei den beteiligten Leistungserbringern zu finanzieren. Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

Durch Kostensteigerungen sowohl im Bereich der Personal- als auch der Sachkosten wird die Anpassung der Gebühr von 27,50 Euro auf nun 35 Euro notwendig. So ist es vorgesehen, in der Zentralen Leitstelle künftig einen dringend benötigten IT-Beauftragten für den Betrieb des Einsatzleitrechners zu beschäftigen.

Aber auch die Änderung des HRDG - hier: § 8 (2) – „0,20 Euro Regelung pro Einwohner“, basierend auf der Einwohnermeldestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes, Stand 30. September 2009 vom 16.12.2010 - ergibt für den Landkreis Gießen Mindereinnahmen von ca. 115.000 Euro bei der Erstattung der Personalkosten zur Besetzung der Zentralen Leitstelle.

Letztmalig erfolgte eine Anpassung zum 16.11.2005 von damals 24,- Euro auf 27,50 Euro.

In der Sitzung des Bereichsbeirates Rettungsdienst für den Landkreis Gießen am 20. Dezember 2011 wurden die im Rettungsdienstbereich Gießen beteiligten Leistungserbringer und auch die Krankenkassen über die beabsichtigte Erhöhung informiert. Der Bereichsbeirat stimmte einstimmig für die geplante Erhöhung.

Die „Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen“ soll nach öffentlicher Bekanntgabe in Kraft treten.

---

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen ~~keine Kosten~~ / Kosten in Höhe von ca. 100,00 € für die öffentliche Bekanntmachung.

---

Die Mittel/~~VE~~ sind im Entwurf des Haushaltes 2012 unter Produkt/Sachkonto 12.7.01.01 - 68400000 vorgesehen.

---

Die Mittel/~~VE~~ stehen nicht / nur in Höhe von \_\_\_\_\_ € zur Verfügung

---

Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

---

Folgekosten: keine

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachbereich  
Sicherheit und  
Ordnung

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

Thomas Euler

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Leiter der Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Dezernent

**Sechste Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der  
Zentralen Leitstelle für den Landkreis Gießen**

**Artikel 1**

Änderungen

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 646) und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011, (GVBl. I S. 786) wird die

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der  
Zentralen Leitstelle für den Landkreis Gießen vom 19. Dezember 1994,**

zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 14. November 2005,

wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „27,50“ durch „35,00“ ersetzt.

**Artikel 2**

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

....., den .....

LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Landrätin

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt,, – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsge-sellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt)**

#### **Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt die Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) durch den als Anlage 1 beigefügten Akt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Mit diesem Beschluss wird festgelegt, dass europarechtliche Vorschriften für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d.h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (Begünstigungen), an die ZAUG gGmbH zu berücksichtigen sind. Demnach dürfen kommunale Mittel nur im Rahmen der Gemeinwohlaufgabe im Sinne des Betrauungsaktes an die ZAUG gGmbH fließen.

Der beschlossene Betrauungsakt wird zunächst nur auf das Jahr 2012 befristet.

Zudem verzichtet der Landkreis Gießen auf die Geltendmachung möglicher - nach dem EU-Beihilfenrecht bestehender - Rückzahlungsansprüche gegenüber der ZAUG gGmbH aufgrund in der Vergangenheit geleisteter Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

Redaktionelle Anpassungen können durch den Kreisausschuss vorgenommen werden, wenn der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

---

#### **Begründung:**

Grundsätzlich sind kommunale Beihilfen an Unternehmen gemäß dem geltenden Europarecht verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig. Grundsätzlich unterliegen die Beihilfen der Notifizierungspflicht (d.h. die Beihilfen sind vor ihrer Gewährung der

EU-Kommission anzumelden) und dem Durchführungsverbot (d.h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden – s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss K(2011) 9380 endgültig, hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anzeigepflichtige und vor der EU-Kommission zu genehmigende Beihilfe gilt. Demnach bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anzeige bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u.a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen betraut worden ist;
- der Betrauungsakt u.a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen, Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (K(2011) 9380 endgültig) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Wichtig ist, dass die Berechnung der Ausgleichsleistung (Begünstigung) nachvollziehbar ist und dass die Festlegungen im Vorhinein durch Betrauungsakt in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH getroffen werden. Im Rahmen des Wirtschaftsplans der ZAUG gGmbH sind in einer Trennungsrechnung alle Einnahmen und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig sind. Durch die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Die Verwendung der Mittel muss durch die ZAUG gGmbH mit dem Jahresabschluss und einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Der als Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt basiert auf einer Musterempfehlung des Deutschen Landkreistages zum „Monti-Paket“ und ist den jüngsten Vorgaben des „Almunia-Pakets“ angepasst worden. Er stellt für die Zukunft sicher, dass, sofern erforderlich, kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die ZAUG gGmbH ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die weitere Tätigkeit ZAUG gGmbH in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der für die Vergangenheit erklärte Verzicht des Landkreises Gießen auf die Geltendmachung möglicher nach dem EU-Beihilfenrecht bestehender Rückzahlungsansprüche gegenüber der ZAUG gGmbH von diesem Betrauungsakt umfasst wird.

Im Jahr 2010 hat die Fa. ZAUG gGmbH die Fa. Schüllermann und Partner AG als fachkundiges Beratungsbüro mit Erfahrung auf dem schwierigen Gebiet des Europäischen Beihilferechts mit der Überprüfung beauftragt, inwiefern das EU-Beihilfenrecht relevant ist. Auf Grundlage dieser Beurteilung hat der Kreisausschuss die Fa. Schüllermann und Partner AG mit der Erstellung des Betrauungsaktes beauftragt.

Gemäß der Empfehlung der Fa. Schüllermann und Partner AG wurde eine Befristung des Betrauungsaktes für das Jahr 2012 vorgenommen. Ferner wird empfohlen, die umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit des Betrauungsaktes per kostenpflichtiger verbindlicher Auskunft beim zuständigen Finanzamt zu klären. Eine verbindliche Auskunft lässt sich aber nur für einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt stellen. Nach Erhalt der verbindlichen Auskunft könnte der Betrauungsakt ab dem Jahr 2013 für einen längeren Zeitraum (nach dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission „in der Regel maximal 10 Jahre“) erlassen werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die externe Beratung zur Erstellung des Betrauungsaktes in Höhe von ca. 8.000 €. Die Mittel stehen im Teilergebnishaushalt 11.1.05 unter Position 13 zur Verfügung.

Die Höhe der Beihilfe ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt und als Ansatz im Haushalt 2012 bei Produkt 31.2.01 enthalten.

---

Folgekosten:

jährlich 200.000 € (siehe oben)

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Controlling

---

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

---

Sachbearbeiter/in

Hans-Otto Gerhard

---

Leiter der Organisationseinheit

---

Dezernent

**Öffentlicher Betrauungsakt  
(Bescheid)**

des Landkreises Gießen  
betreffend

die „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH

auf der Grundlage

des  
Beschlusses der EU-Kommission  
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(K(2011) 9380 endgültig)  
- Freistellungsbeschluss - ,

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(K(2011) 9406 endgültig),

der

Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission  
vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission  
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des

Urteils des Europäischen Gerichtshofes  
vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg  
gegen

Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH  
(Rechtssache C-280/00)

- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung -

## **Präambel**

(1) Zweck der „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) mit Sitz der Gesellschaft in Gießen ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, um hierdurch der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen präventiv entgegenzuwirken, die (Wieder-)Eingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen und Erwachsenen in den Arbeitsmarkt zu fördern, die Chancengleichheit von benachteiligten Personen im Erwerbsleben zu verbessern und die Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt insgesamt zu verbessern. Daneben ist Zweck der Gesellschaft auch die Förderung des Natur- und des Umweltschutzes sowie der Kriminalprävention. Zur Verwirklichung dieser Zwecke ist Gegenstand des Unternehmens vor allem die Ausbildung, Betreuung, Qualifizierung und Orientierungshilfe von jugendlichen und erwachsenen Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen sowie die Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen und die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Bereichen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders nachgefragt sind.

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Zweck der ZAUG gGmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Mont-Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der ZAUG gGmbH beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss K(2011) 9380 endgültig.

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgabe**

(1) Die Hessischen Landkreise haben nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen i.V.m. § 16 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) die Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Kreisangehörigen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen; zu ihren Aufgaben gehören neben der sozialen Betreuung auch die Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes sowie von Wirtschaft und Gewerbe sowie die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungseinrichtungen (Gemeinwohlaufgaben). Sie handeln dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

## Anlage 1 zur Vorlage Nr. 0310/2011

(2) Die Landkreise sind nach §§ 1, 6 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zweites Buch (II) Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

(3) Die Landkreise und Gemeinden arbeiten nach § 9 Abs. 3 SGB – Drittes Buch (III) mit den Agenturen für Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsförderung im Sinne des § 1 SGB III zusammen. Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen sind bei den Planungen rechtzeitig zu beteiligen. Die ZAUG gGmbH ist ein zugelassener Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen im Sinne des §§ 3 Abs. 3, 21 SGB III und anerkannter Träger von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen für gewerblich-technische, kaufmännische und sonstige Dienstleistungsberufe.

(4) Nach §§ 3, 69 SGB - Achtes Buch (VIII), § 5 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sind die Landkreise darüber hinaus örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe; sie sollen gemäß § 3 Abs. 5 HKJGB von eigenen Maßnahmen absehen, wenn geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig beschafft werden können. Bei der ZAUG gGmbH handelt es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

(5) Die Landkreise können nach §§ 1, 5 Nr. 2, 6 SGB - Neuntes Buch (IX) Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitationsträger) sein.

(6) Die Landkreise haben nach §§ 3, 9 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) die Sicherung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung durch die Errichtung und Unterhaltung entsprechender Bildungseinrichtungen (Grundversorgung an Weiterbildung) zu gewährleisten. Sie sind außerdem nach § 138 des Hessischen Schulgesetzes (HSchulG) Träger der öffentlichen Schulen im Land Hessen für einen allgemein bildenden oder berufsqualifizierenden Unterricht mit Betreuungs- und Ganztagsangeboten im Sinne des § 15 HSchulG.

(7) Bei den Leistungen und Aufgaben nach den Abs. 1 bis 6 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (soziale Dienstleistungen).

**§ 2**

**Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe  
(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut der Landkreis Gießen die ZAUG gGmbH mit der (beruflichen) Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung, Beratung, Betreuung sowie Beschäftigungsförderung insbesondere der im Landkreis Gießen lebenden benachteiligten jugendlichen und erwachsenen Einwohner unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Belange der Jugendhilfe, der Gesundheitsvorsorge, der Kriminalprävention sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Hierdurch soll nicht zuletzt – unter Beteiligung und im Konsens aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte – der soziale Frieden im Landkreis Gießen gesichert, dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Basis für eine nachhaltige Zukunftssicherung des Gemeinwesens gelegt werden. Die ZAUG gGmbH wird namentlich mit der zunächst auf das Jahr 2012 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die das Unternehmen im Einklang mit seinem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Landkreises Gießen wahrnimmt, öffentlich betraut, wie:

- die Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener in eigenen Ausbildungswerkstätten und durch Organisation, Koordination und Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Dritter bzw. mit Dritten unter Ausnutzung dort vorhandener Ausbildungskapazitäten,
- die Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsgelegenheiten zum Zwecke der praktischen Qualifizierung innerhalb einer Produktionswerkstatt,
- die begleitende arbeitstherapeutische und sozialpädagogische Betreuung, das Angebot von Stützkursen und individuelle Beratung,
- die Entwicklung und Erprobung neuer und innovativer Arbeits- und Beschäftigungsfelder, insbesondere im Bereich Erneuerbare Energien, Gesundheitswesen sowie Natur- und Umweltschutz,
- die Beschäftigung, Qualifizierung, Berufsvorbereitung und Orientierung sowie die Umsetzung von Projekten im Rahmen von öffentlicher Beschäftigung, wie die Arbeitnehmerüberlassung als Integrationsinstrument für Arbeitslose
- das Initiieren von Projekten zur Erhaltung der ursprünglichen Landschaft als allgemeine Lebensgrundlage sowie zur Schaffung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen,

## Anlage 1 zur Vorlage Nr. 0310/2011

- das Initiieren von Präventionsprojekten zur Verhütung von Kriminalität, beispielsweise durch Maßnahmen zur Suchtvorbeugung und zur Vorbeugung gegen Gewalt,
- die Übernahme der Schülerbetreuung im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Schulen des Landkreises Gießen,
- die Bereitstellung eines kindgerechten Mittagstischs mit Bioprodukten heimischer Lieferanten sowie die Verpflegung einkommensschwacher Bürger der Region.

(2) Daneben kann die ZAUG gGmbH folgende Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie nicht jeweils als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten nach Abs. 1 verbundene Nebenleistungen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erbracht werden und damit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse doch unmittelbar förderlich sind, wie:

- Waren- und Materialverkäufe
- Sonstige Essenslieferungen und Restaurantleistungen
- Angebot von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die heimische Gastronomie und andere Bereiche
- Sonstige Arbeitnehmerüberlassung/Arbeitsvermittlung
- Lagerhaltung, Messe-, (Gebäude-)Reinigungs- und sonstige gewerbliche Dienstleistungen

### **§ 3**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Der Landkreis Gießen kann zugunsten der ZAUG gGmbH den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages (institutionelle und Projektförderung) und freiwillige Investitionszuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH ergibt und in einem Haushaltsplan des Landkreises Gießen veranschlagt ist, leisten. Andere Begünstigungen des Landkreises Gießen (z. B. ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden oder eine entsprechende Garantie (Bürgschaft, Patronatserklärung)) sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig geson-

## **Anlage 1 zur Vorlage Nr. 0310/2011**

dert nachzuweisen. Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises Gießen i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Gießen im Rahmen seines Haushaltes über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

(2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen erfolgen allein zu dem Zweck, die ZAUG gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der ZAUG gGmbH auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen.

(6) Bereits in der Vergangenheit geleistete Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen zugunsten der ZAUG gGmbH werden von dieser Betrauung umfasst.

**§ 4**

**Kontrolle von Überkompensation  
(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt die ZAUG gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch den Landkreis Gießen auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrachtungszeitraum, fordert der Landkreis Gießen die ZAUG gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum angerechnet werden.

**§ 5**

**Trennungsrechnung  
(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Die ZAUG gGmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

**§ 6**

**Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen  
(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Sollte die ZAUG gGmbH Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) von insgesamt mehr als 15 Mio. EUR erhalten, muss der Landkreis Gießen den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums, verfügbar zu halten.

**§ 7**

**Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten**

(1) Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) des Landkreises Gießen beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Landrätin des Landkreises Gießen in Kraft.

Gießen, den \_\_\_\_ 2012.

---

Anita Schneider  
(Landrätin)

## Anlage 2 zur Vorlage Nr. 0310/2011

### Erläuterungen der Schüllermann und Partner AG zum Betrauungsakt:

Wir möchten Ihnen den unter Anlage 1 dargestellten Entwurf des Betrauungsaktes des Landkreises Gießen zugunsten der „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) wie folgt näher erläutern:

#### **Zu § 1:**

Unter „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ als europarechtliches Synonym für Gemeinwohl- bzw. Daseinsvorsorgeaufgaben mit wirtschaftlichem Charakter sind nach Auffassung der EU-Kommission solche Tätigkeiten zu verstehen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dazu mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, denen ein Unternehmen aus eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht nachkommen würde. Es muss sich also um Wirtschaftstätigkeiten handeln, die von den Behörden der Mitgliedstaaten als von besonderer Bedeutung für die Bürger eingestuft werden und die ohne öffentliche Intervention nicht (oder unter anderen Bedingungen) erbracht würden. Es obliegt den Mitgliedstaaten, DAWI-Leistungen zu definieren. Diesbezüglich kommt ihnen ein großer Ermessensspielraum zu, der von der EU-Kommission nur auf offensichtliche Fehler überprüft wird (s. Unterausschuss Kommunale Wirtschaft und Finanzen der Innenministerkonferenz (UAKWuF), Handreichung zur Umsetzung des Monti-Pakets, Stand: 23. Juni 2006, zu Ziff. 3.6; Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW, EG-beihilfenrechtskonforme Finanzierung von kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge, 2008, S. 26 ff.; Erwägungsgrund Nr. 8 des Freistellungsbeschlusses).

Der Europäische Gerichtshof und die EU-Kommission haben in verschiedenen Entscheidungen etwa die Leistungen der Arbeitsvermittlung, der Berufs- und Fortbildung sowie der beruflichen Wiedereingliederung und die Aufgaben des Umweltschutzes den DAWI-Tätigkeiten zugeordnet (s. ebenda; KOM, Leitfaden „DAWI“ inklusive Sozialdienstleistungen vom 7. Dezember 2010, SEC(2010) 1545 endg., S. 18, 45, 62, 92). Angesichts des auch hier weiten Beurteilungsspielraums der Mitgliedsstaaten ist davon auszugehen, dass die satzungsgemäßen Tätigkeitsbereiche der ZAUG gGmbH ebenfalls dem Bereich der DAWI-Leistungen unterfallen. Hierfür sprechen neben der sich aus Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen i.V.m. § 16 der Hessischen Landkreisordnung ergebenden gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen durch den Landkreis Gießen und den nach den Sozialgesetzbüchern dem Landkreis auferlegten Aufgaben nicht zuletzt die besonderen arbeitsmarkt-, bildungs-, gesundheits- und umweltbezogenen Aspekte der Leistungserbringung durch den Kreis bzw. die ZAUG gGmbH (s. § 2 Abs. 1). Nicht zuletzt geht der Freistellungsbeschluss der EU-Kommission in Art. 2 Abs. 1 Buchstabe c) nunmehr selbst davon aus, dass Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Zusammenhang mit dem Zugang zum und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

## **Anlage 2 zur Vorlage Nr. 0310/2011**

sowie der Betreuung und sozialen Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen in den Anwendungsbereich des Freistellungsbeschlusses fallen. Es dürfte damit ein öffentliches Interesse an der Bereitstellung der jeweiligen Leistungen und Gemeinwohlaufgaben bestehen.

### **Zu § 2:**

#### **Abs. 1:**

Gem. Art. 4 Satz 2 Buchstabe a) des Freistellungsbeschlusses sind die Dienstleistungen, die die ZAUG gGmbH erbringt, im Einzelnen nach Gegenstand und Dauer auszuweisen, und zwar möglichst systematisch gegliedert. Unverzichtbar ist nach dem Freistellungsbeschluss eine Trennung von durch den Versorgungs“auftrag“ erfassten DAWI-Tätigkeiten und den sonstigen Dienstleistungen, die das Unternehmen erbringt.

Der Umfang der DAWI-Tätigkeiten, mit denen die ZAUG gGmbH betraut wird, ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens. Es ist nicht notwendig, alle Arten von Diensten, die erbracht werden, in den Betrauungsakt einzubeziehen.

Laut dem Arbeitspapier für die Kommissionsdienststellen zur Anwendung des Monti-Pakets vom 20. November 2007 und dem Leitfaden „DAWI“ vom 7. Dezember 2010 ist es nicht erforderlich, auf jede Art notwendiger Versorgung zu verweisen. Mitgliedsstaaten und öffentliche Einrichtungen haben hiernach einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Bestimmung jener öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die sie durchführen möchten. Die sehr detaillierten Dienstleistungen, die von diesen Aufträgen umfasst sind, bedürfen keiner Spezifizierung (s. Ziffer 5.4 des Arbeitspapiers sowie Ziffer 3.4.8./9. des Leitfadens).

Um zu vermeiden, dass der Betrauungsakt des Landkreises Gießen bei jeder Änderung etwa des Gesellschaftsvertrages oder des konkreten Tätigkeitsumfangs der ZAUG gGmbH neu gefasst werden muss, haben wir entsprechend darauf verzichtet, alle Arten von Diensten und Projekten, die die ZAUG gGmbH durchführt, in den Betrauungsakt explizit aufzunehmen. Die in § 2 Abs. 1 vorgenommene Konkretisierung dieser Dienstleistungen sollte ausreichen, den Zweck des Betrauungsaktes zu erfüllen, der darin besteht, eine klare Übersicht über das System zu haben, in dem die einzelnen Unternehmensleistungen durchgeführt werden, und über die Bandbreite der betroffenen Leistungen zu informieren (s. Arbeitspapier der Kommission zu Ziffer 5.4 sowie Leitfaden „DAWI“ zu Ziffer 3.4.8.).

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die dem DAWI-Bereich zugeschriebene Einordnung der von der ZAUG gGmbH erbrachten Tätigkeiten in den Bereichen „Arbeitnehmerüberlassung als Integrationsinstrument für Arbeitslose“, „Schülerbetreuung“ und „kindgerechter Mittagstisch/Verpflegung“ in § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes mit gewissen rechtlichen Unsi-

## Anlage 2 zur Vorlage Nr. 0310/2011

cherheiten verbunden ist und unter dem Vorbehalt zukünftiger gegenteiliger Judikate der Gemeinschaftsgerichte oder der EU-Kommission steht. Wir glauben gleichwohl, dass diese Tätigkeiten der ZAUG gGmbH aufgrund ihrer konkreten Durchführung und Zielsetzung – mit der in Abs. 1 und § 1 genannten Begründung – nicht in der gleichen Art und Weise von privaten Anbietern am Markt erbracht werden können und daher als zumindest unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen den im definitorischen Ermessen der Mitgliedsstaaten liegenden DAWI-Leistungen des Unternehmens zugeordnet werden können. Ohne diese Nebendienstleistungen kann eine solche Einrichtung wie die ZAUG gGmbH unserer Ansicht nach nicht ihre typischen Daseinsvorsorgeleistungen im Bereich „Jugendhilfe“ und „Berufsbildung“ zweckmäßig und ausreichend erbringen.

Aus denselben Gründen erscheint es uns gerechtfertigt, etwa auch die „Entwicklung und Erprobung neuer und innovativer Arbeits- und Beschäftigungsfelder“ ebenso wie das „Initiiieren von Präventionsprojekten“ den unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen und damit dem DAWI-Tätigkeitsbereich der ZAUG gGmbH zuzuordnen.

Der Freistellungsbeschluss fordert, dass die notwendigen Regelungen des Betrauungsaktes – insbesondere die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichsleistungen – im Vorfeld, also vor der Gewährung der entsprechenden Begünstigungen, festgelegt werden. Dies ist vorliegend hinsichtlich der in der Vergangenheit geleisteten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die ZAUG gGmbH nicht mehr möglich, da für diese noch kein formeller Betrauungsakt erlassen worden war. Wird der Betrauungsakt aber erst nach der Gewährung der entsprechenden Begünstigungen erlassen, kann er für die Vergangenheit grundsätzlich keine rückwirkende Geltung mehr beanspruchen. Dennoch sollte versucht werden, den Betrauungsakt so zu formulieren, dass auch die in der Vergangenheit liegenden Zeiträume erfasst werden, was wir mit der Formulierung „*In Bestätigung der bisherigen Übung...*“ in § 2 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht haben. Dem gleichen Zweck dient auch die Regelung in **§ 3 Abs. 6**, wonach die von dem Landkreis Gießen bereits in der Vergangenheit geleisteten Ausgleichsleistungen an die ZAUG gGmbH von der Betrauung umfasst sind. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die genannten Regelungen ein mögliches Rückzahlungsrisiko für die ZAUG gGmbH (Verjährungsfrist gemäß Art. 15 VO(EG) Nr. 659/1999 vom 22. März 1999, ABl. L 83/01: 10 Jahre) hinsichtlich der in der Vergangenheit erhaltenen Ausgleichsleistungen lediglich minimieren können, dass insoweit jedoch keine absolute Rechtssicherheit gegeben ist.

### Abs. 2:

Die hier genannten Dienstleistungen der ZAUG gGmbH sind nach unserer Einschätzung nicht den DAWI-Tätigkeiten zuzuordnen und daher gem. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zwingend von den Dienstleistungen nach Abs. 1 abzugrenzen, soweit sie nicht im konkreten Fall doch als „unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Neben(dienst)leistungen“ zur Erfüllung des

## Anlage 2 zur Vorlage Nr. 0310/2011

(gemeinnützigen) Gesellschaftszwecks der ZAUG gGmbH erbracht werden. Auch die nach nationalem Steuerrecht vorgenommene Einordnung einer Tätigkeit der ZAUG gGmbH als „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ steht einer Einordnung als „DAWI-Tätigkeit“ nicht grundsätzlich entgegen, solange die besondere Gemeinwohlaufgabe im Einzelfall, wie etwa im Fall der „Arbeitnehmerüberlassung“ als „Integrationsinstrument für Arbeitslose“, begründet werden kann. Für die „sonstigen“ Dienstleistungen darf kein Ausgleich gewährt werden. Würde er trotzdem gewährt, müsste die Ausgleichszahlung gemäß dem 5. Erwägungsgrund des Freistellungsbeschlusses notifiziert werden.

Um Wettbewerbsverzerrungen bei den sonstigen Dienstleistungen zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die hier genannten Tätigkeiten weder direkt noch indirekt Vorteile durch den Landkreis Gießen erlangen. Die hier genannten Leistungen sind daher grundsätzlich in marktüblicher Weise auf Vollkostenbasis in Rechnung zu stellen.

### Zu §§ 3, 5:

#### § 3 Abs. 1 und 2:

Gem. Art. 4 Satz 2 Buchstabe d) und Art. 5 des Freistellungsbeschlusses ist in dem Betrauungsakt festzulegen, dass der Landkreis Gießen – hier nach dem Gesellschaftsvertrag jeweils als „Zuwendung“ – Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die ZAUG gGmbH, etwa in Form von Defizit ausgleichen (institutionelle und Projektförderung), Investitionszuschüssen, zu marktunüblichen Konditionen gewährten Bürgschaften oder solchen Darlehen, leisten kann, wobei ausschließlich der aus der Erbringung der DAWI-Tätigkeiten resultierende Kostenbetrag ausgleichsfähig ist. In **Abs. 5** wird nochmals explizit geregelt, dass alleine aus dem Betrauungsakt kein Rechtsanspruch der ZAUG gGmbH auf die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) des Landkreises Gießen folgt.

Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich aus dem vorab aufzustellenden Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH, dem auf der anderen Seite der Haushaltsplan des Kreises gegenübersteht. Dabei muss der jeweilige Wirtschaftsplan die vom Versorgungsauftrag gedeckten DAWI-Tätigkeiten von den „sonstigen“ Leistungen abgrenzen. Eine solche, von Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses geforderte Trennungsrechnung, in der die Kosten und Einnahmen der jeweiligen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes gesondert dargestellt werden, wird in **§ 5** noch einmal ausdrücklich normiert. Danach ist außerdem anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen jeweils erfolgt. Nach unserer Einschätzung ist der Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH entsprechend anzupassen und überdies mit dem in der Anlage 3 als Entwurf beigefügten Vorbericht zu versehen, der den kommunalrechtlichen Auftrag zur Daseinsvorsorge konkretisiert.

Da sich mittelbare Vorteile, wie etwa mögliche Zinsvergünstigungen, die die ZAUG gGmbH dadurch erhält, dass der Landkreis Gießen u.U. Sicherheiten (Garantien) für ein Darlehen stellt (Grund-

## **Anlage 2 zur Vorlage Nr. 0310/2011**

pfandrechte oder Bürgschaften), im Wirtschaftsplan nicht unmittelbar zahlenmäßig niederschlagen, ist für eine anderweitige Dokumentation, etwa in Form eines ergänzenden Vermerks zum Wirtschaftsplan, zu sorgen.

### **§ 3 Abs. 3:**

Um im Ausnahmefall nachträglich einen unerwartet hohen Fehlbetrag ausgleichen oder einen sonstigen Ausgleichsbetrag leisten zu dürfen, sollte diese Möglichkeit entsprechend Art. 4 Satz 2 Buchstabe d) des Freistellungsbeschlusses für den Fall nicht vorhersehbarer Ereignisse im Betrauungsakt Erwähnung finden.

### **§ 3 Abs. 4:**

Hiermit wird Art. 5 des Freistellungsbeschlusses umgesetzt. Der Ausgleich bzw. die sonstigen Begünstigungen dürfen ausschließlich für das Funktionieren der DAWI-Tätigkeiten verwendet werden.

Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den sämtlichen Kosten, die in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallen (einschließlich eines angemessenen Teils der Fixkosten für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonstige Tätigkeiten), und den gemäß Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses zu berücksichtigenden Einnahmen. Sie können aber auch als Differenz zwischen den Nettokosten aus der Erfüllung der jeweiligen Gemeinwohlaufgabe und den Nettokosten oder Gewinnen ohne eine solche Gemeinwohlaufgabe berechnet werden.

Auf der Einnahmenseite sind gemäß Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses auf jeden Fall die gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt werden, zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Einnahmen als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu betrachten sind. Werden dem Unternehmen, hier der ZAUG gGmbH, vom „Staat“ (Bund, Land, Kommunen) andere Vergünstigungen gewährt (etwa Fördermittel, Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen, Bürgschaften etc.) müssen diese berücksichtigt und zu den Einnahmen hinzugerechnet werden.

Unter einem „angemessenen Gewinn“ ist gemäß Art. 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses die Kapitalrendite zu verstehen, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragssatz (Internal Rate of Return), den das Unternehmen, hier die ZAUG gGmbH, während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt.

**Zu § 4:**

**Abs. 1:**

Gem. Art. 6 des Freistellungsbeschlusses ist zur Vermeidung von Überkompensationen durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und den aufgelaufenen Ausgleichsbetrag zu führen. Dies soll vorliegend im Wege des Jahresabschlusses und anderweitiger, durch den Landkreis Gießen auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfender Nachweise entsprechend §§ 3, 5 des Betrauungsaktes geschehen.

**Abs. 2:**

Für den Fall der Überkompensation werden die überhöhten Ausgleichsleistungen durch den Landkreis Gießen zurückgefordert. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichssumme im Betrauungszeitraum, darf dieser Betrag gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Freistellungsbeschlusses auf die nächst folgende Ausgleichsperiode angerechnet und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

**Zu § 6:**

Zur Erfüllung von Art. 8 des Freistellungsbeschlusses ist die Verpflichtung der ZAUG gGmbH aufzunehmen, sämtliche ausgleichs- und freistellungsrelevanten Unterlagen während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren. Ergeben sich nach weitergehenden Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen, gelten diese.

**Zu § 7:**

Da die Ausgleichsleistungen in jedem Falle haushaltswirksam sind, ist die Betrauung Sache des Landkreises Gießen. Bei der Betrauung handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so dass grundsätzlich der Kreistag das für die Betrauung zuständige Organ ist.

Der vorliegende Betrauungsakt regelt eine „Betrachtung“ der ZAUG gGmbH mit DAWI-Tätigkeiten allein durch den Landkreis Gießen. Nach unserer Einschätzung empfiehlt es sich nicht zuletzt aus Transparenzgründen, dass auch die Universitätsstadt Gießen als weiterer Gesellschafter der ZAUG gGmbH, der sich in § 6 des Gesellschaftsvertrages zu einer jährlichen Zuschusszahlung (Zuwendung) verpflichtet, einen entsprechenden Betrauungsakt zugunsten der ZAUG gGmbH erlässt. In rechtlicher Hinsicht dürfte allerdings ein formeller Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der

## **Anlage 2 zur Vorlage Nr. 0310/2011**

Universitätsstadt Gießen, der auf den Betrauungsakt des Landkreises Gießen verweist, ausreichen (s. Leitfaden „DAWI“ zu Ziffer 3.4.6.).

Abschließend ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Betrauungsakt die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses durch den Landkreis Gießen (wie z.B. die Übernahme von Verlusten) für den DAWI-Tätigkeitsbereich der ZAUG gGmbH in Zukunft den Anforderungen des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission genügen dürfte und demgemäß entsprechend Art. 3 des Freistellungsbeschlusses mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Notifizierungspflicht gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt ist. Wir machen dabei jedoch auf die Notwendigkeit aufmerksam, die Bestimmungen des Betrauungsaktes, insbesondere in Bezug auf den jährlich zu aktualisierenden Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH, zu beachten und ggf. Anpassungen (auch in der Buchführung) vorzunehmen.

Für die Vergangenheit kann der Betrauungsakt zugunsten der ZAUG gGmbH grundsätzlich keine rückwirkende Geltung beanspruchen (s. hier Anmerkung zu § 2 Abs. 1); gleichwohl haben wir versucht, durch einen Verweis auf die „bisherige Übung“ und den Hinweis in § 3 Abs. 6 diesen Zeitraum so gut wie möglich „einzufangen“ und somit einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung des Unternehmens in Bezug auf die in der Vergangenheit u.U. erhaltenen (verbotenen) Beihilfen entgegenzuwirken.



# **Gesellschaftsvertrag**

„Zentrum Arbeit und Umwelt“ -  
Gießener gemeinnützige  
Berufsbildungsgesellschaft mit  
beschränkter Haftung  
(ZAUG gGmbH)  
Kiesweg 31, 35396 Gießen

Fassung 23.11.2011:  
Einstimmig nach Empfehlung im AWF in der Gesellschafterversammlung  
am 23.11.2011 beschlossen

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Firma, Sitz	3
§ 2	Zweck und Gegenstand des Unternehmens	3-5
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Kündigung	5
§ 4	Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	5
§ 5	Stammkapital, Geschäftsanteile	6
§ 6	Finanzierung der Gesellschaft	7
§ 7	Organe der Gesellschaft	7
§ 8	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	7-8
§ 9	Gesellschafterversammlung	8
§ 10	Gesellschafterbeschlüsse	9
§ 11	Angehörige des Fachbeirats	10
§ 12	Tätigkeit des Fachbeirats	11
§ 13	Verfügung über Geschäftsanteile	11
§ 14	Vorkaufsrecht	11
§ 15	Prüfbefugnis/Beziehungen zu Gesellschaftern	11-12
§ 16	Auflösung der Gesellschaft	12
§ 17	Salvatorische Klausel	12

## **§ 1 Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft heißt „Zentrum Arbeit und Umwelt“- Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gießen.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, um hierdurch
  - der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen präventiv entgegenzuwirken,
  - die (Wieder-)Eingliederung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen und Erwachsenen in den Arbeitsmarkt zu fördern,
  - die Chancengleichheit von benachteiligten Personen im Erwerbsleben zu verbessern und
  - die Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt insgesamt zu verbessern.Daneben ist Zweck der Gesellschaft auch die Förderung des Natur- und des Umweltschutzes sowie der Kriminalprävention.
3. Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Unternehmens vor allem die Ausbildung, Betreuung, Qualifizierung und Orientierungshilfe von jugendlichen und erwachsenen Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen sowie die Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze im Landkreis und in der Universitätsstadt Gießen und die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere in Bereichen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders nachgefragt sind. Darüber hinaus führt die Gesellschaft insbesondere folgende Maßnahmen durch:
  - a) die Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener in eigenen Ausbildungswerkstätten und durch Organisation, Koordination und Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Dritter bzw. mit Dritten unter Ausnutzung dort vorhandener Ausbildungskapazitäten,

- b) die Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsgelegenheiten zum Zwecke der praktischen Qualifizierung innerhalb einer Produktionswerkstatt,
  - c) die begleitende arbeitstherapeutische und sozialpädagogische Betreuung, das Angebot von Stützkursen und individuelle Beratung,
  - d) die Entwicklung und Erprobung neuer und innovativer Arbeits- und Beschäftigungsfelder, insbesondere im Bereich Erneuerbare Energien, Gesundheitswesen sowie Natur- und Umweltschutz,
  - e) die Beschäftigung, Qualifizierung, Berufsvorbereitung und Orientierung,
  - f) das Initiieren von Projekten zur Erhaltung der ursprünglichen Landschaft als allgemeine Lebensgrundlage sowie zur Schaffung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen,
  - g) das Initiieren von Präventionsprojekten zur Verhütung von Kriminalität, beispielsweise durch Maßnahmen zur Suchtvorbeugung und zur Vorbeugung gegen Gewalt,
  - h) die Umsetzung von Projekten im Rahmen von öffentlicher Beschäftigung,
  - i) die Übernahme der Schülerbetreuung im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Schulen des Landkreises Gießen.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Zur Erfüllung ihres gemeinnützigen Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von 6 Monaten seit Empfang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters beschließt oder deren Abtretung an die Gesellschaft unter Beachtung der Vorschrift des § 33 GmbHG oder einen der Gesellschafter verlangt.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

1. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen notwendig sind, im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.

**§ 5**  
**Stammkapital, Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 271.000,00 Euro (in Worten: Zweihunderteinundsiebzigtausend Euro).

Auf das Stammkapital übernehmen die nachfolgenden Gesellschafter je einen Geschäftsanteil in Höhe des jeweils angegebenen Nennbetrags:

<i>Landkreis Gießen</i>	<i>136.000,00 Euro</i>	<i>50,1850%</i>
<i>Universitätsstadt Gießen</i>	<i>45.000,00 Euro</i>	<i>16,6050 %</i>
<i>Gemeinde Wettenberg</i>	<i>10.000,00 Euro</i>	<i>3,6900 %</i>
<i>Gemeinde Heuchelheim</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Reiskirchen</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Allendorf/Lumda</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Biebertal</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Buseck</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Fernwald</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Grünberg</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Hungen</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Langgöns</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Laubach</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Lich</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Linden</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Lollar</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Pohlheim</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Gemeinde Rabenau</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
<i>Stadt Staufenberg</i>	<i>5.000,00 Euro</i>	<i>1,8450 %</i>
	<b><i>271.000,00 Euro</i></b>	<b><i>100,000 %</i></b>

Zur Erhaltung der Stimmrechtsmehrheit darf die Beteiligung zukünftig beitretender Städte und Gemeinden zusammen mit den bereits beteiligten Städten und Gemeinden die Summe der Beteiligungen des Landkreises nicht erreichen oder überschreiten. Geschäftsanteile sind auf volle 1.000,00 Euro zu runden.

2. Die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und in voller Höhe unmittelbar nach dem Beitritt zur Gesellschaft fällig.

## **§ 6 Finanzierung der Gesellschaft**

Die Gesellschafter beteiligen sich an der Finanzierung der Gesellschaft durch Zuwendungen wie folgt:

<b>Landkreis Gießen</b>	<b>€ 200.000,00</b>	<b>(jährlich)</b>
<b>Universitätsstadt Gießen</b>	<b>€ 170.434,00</b>	<b>(jährlich)</b>

Die Zuschussverpflichtung gilt ab 2012.

Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung nach dem Zuwendungsrecht unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des EU-Beihilfenrechtes.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Fachbeirat

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
2. Bei mehreren Geschäftsführer/innen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch Einzelvertretung anordnen sowie alle oder einzelne Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftervertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

4. Die Geschäftsführung hat jeweils zum 31.03. und 30.09. der Gesellschafterversammlung über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft zu berichten. Diese Berichte sind dem Geschäftsbericht beizufügen.
5. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Ferner erstellt die Geschäftsführung jährlich eine fünfjährige Finanzplanung. Wirtschaftsplan und Finanzplan werden der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
6. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss mit Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie etwaigen weiteren einrichtungsspezifischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen und nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Willensbildung der Gesellschafter erfolgt im Wege der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung.
2. Dabei gewähren je 1.000 Euro eines Gesellschaftsanteils eine Stimme.
3. Die Gesellschafterversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen und Beschlüsse einen Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bilden. Der Ausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
4. Soweit sich aus dem Gesetz oder durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, entscheidet über das Zustandekommen eines Beschlusses die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Gesellschafterbeschlüsse können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage angefochten werden. Die Monatsfrist beginnt spätestens mit dem Zugang des Versammlungsprotokolls.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.

## § 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
  - a) die dem/der Geschäftsführer/in obliegende Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten,
  - b) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
  - c) der jährliche Wirtschafts- und Finanzplan und der Geschäftsbericht,
  - d) die Grundsätze über die Feststellung allgemein zu erhebender Entgelte,
  - e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - f) der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
  - g) die Aufnahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Sicherheitsleistungen,
  - h) die Errichtung weiterer Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - i) die allgemeine Vereinbarung und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer/innen,
  - j) alle weiteren Rechtsgeschäfte, die die Gesellschafterversammlung von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hat; die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie der jährliche Wirtschafts- und Finanzplan müssen mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.
3. Die Abberufung der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
4. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 11 Angehörige des Fachbeirats

1. Die Arbeit der Gesellschaft wird von einem Fachbeirat unterstützt.
2. Dem Fachbeirat gehören an:
  - a) der zuständige Dezernent des Landkreises Gießen oder sein Stellvertreter als Vorsitzender,
  - b) der zuständige Dezernent der Universitätsstadt Gießen oder sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender,
  - c) je ein Mitglied der dem Kreistag des Landkreises Gießen angehörenden Fraktionen,
  - d) drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen,
  - e) je ein/e Vertreter/in der übrigen an der Gesellschaft beteiligten Städte und Gemeinden,
  - f) ein/e Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Gießen,
  - g) ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Gießen,
  - h) zwei Vertreter/innen des Deutschen Gewerkschaftsbundes Gießen,
  - i) ein/e Vertreter/in des Jobcenters Gießen,
  - j) ein/e Vertreter/in des Landeswohlfahrtsverbandes,
  - k) zwei Vertreter/innen der beruflichen Schulen,
  - l) ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Gießen,
  - m) zwei Vertreter/innen der im Landkreis Gießen ansässigen Unternehmen,
  - n) zwei Vertreter/innen der Mitarbeiter-Belegschaft, wobei höchstens ein/e Betreuer/in vertreten sein darf.
3. Die Vertreter/innen nach Buchstabe c) bis l) werden von den jeweiligen Institutionen selbst bestimmt.
4. Die Vertreter/innen der im Landkreis Gießen ansässigen Unternehmen werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
5. Die Vertreter/innen der Mitarbeiter-Belegschaft werden von allen Beschäftigten der Gesellschaft gewählt.
6. Die Geschäftsführung und die Gesellschafter nehmen an den Sitzungen des Fachbeirats teil.

## **§ 12 Tätigkeit des Fachbeirats**

Der Fachbeirat wird vor allem beratend tätig und stellt als Sachverständiger Erfahrung und Wissen zur Verfügung. Der Fachbeirat kann Arbeitsgruppen einsetzen.

## **§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere jede Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 14 Vorkaufsrecht**

1. Veräußert einer der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder einen Teil des Geschäftsanteiles, steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Dieses Vorkaufsrecht ist innerhalb von vier Monaten nach der schriftlichen Mitteilung des veräußernden Gesellschafter an die anderen Gesellschafter auszuüben.
2. Üben mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht aus, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit, wem das Vorkaufsrecht zusteht. Dabei haben diejenigen Gesellschafter, welche sich um das Vorkaufsrecht bewerben, kein Stimmrecht.

## **§ 15 Prüfbefugnis/Beziehungen zu Gesellschaftern**

1. Den Gesellschaftern wird ein umfassendes Prüfungsrecht (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) eingeräumt. Ihnen stehen daneben die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Revision des Landkreises Gießen und das Revisionsamt der Stadt Gießen sowie das zuständige überörtliche Rechnungsprüfungsamt - Präsident des Landesrechnungshofs - haben die Rechte aus §§ 54, 44 Haushaltsgrundsätzegesetz, nach denen sie zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Gesellschafter bei der Gesellschaft aufgetreten sind, sich bei der Gesellschaft unmittelbar unterrichten dürfen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften einsehen können.

2. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme am Beteiligungscontrolling des Landkreises Gießen und räumt dem Controlling des Landkreises Gießen ein umfassendes Recht zur Informationsgewinnung ein.
3. Die Gesellschaft beachtet die Beteiligungsrichtlinien des Landkreises Gießen in ihrer jeweiligen Form und die Beteiligungsrichtlinie der Universitätsstadt Gießen in ihrer jeweiligen Form.

### **§ 16 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis der geleisteten Anteile, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

Gießen 23.11. 2011

## **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Landkreis Gießen (Schulbezirkssatzung)</b>
--

### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Landkreis Gießen und hebt die alte Satzung vom 25. September 2000 in der letztmals am 15. Dezember 2008 geänderten Fassung auf.**

---

### **Begründung:**

Vor dem Hintergrund der notwendig gewordenen Änderungen von Überschneidungsgebieten in den Städten Lich und Pohlheim wird die überarbeitete Schulbezirkssatzung dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

Die neue Schulbezirkssatzung wird als Anlage beigefügt.

### **Lich:**

Mit der Entscheidung zum Neubau der Erich-Kästner-Schule in der Kernstadt Lich stellt sich auch die Frage nach der Neuregelung der Schulstandorte in der Stadt Lich.

Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Schülerzahlen, insbesondere in den Stadtteilen, ist es Zielsetzung des Schulträgers, zukünftig nur noch eine Schule in der Kernstadt vorzuhalten und den Schulstandort Langsdorf dauerhaft zweizügig abzusichern. Dies bedeutet, dass in der Selma-Lagerlöf-Schule ab dem Schuljahr 2012/13 keine ersten Klassen mehr gebildet werden und die Schule spätestens im Schuljahr 2014/15 auslaufen wird. Diese Thematik wurde mit den Eltern der Kinder der Selma-Lagerlöf-Schule und den Eltern, deren Kinder im Schuljahr 2012/13 neu eingeschult werden, intensiv besprochen. Aus diesem Grund wird neben den Stadtteilen Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen auch für Eberstadt ein Überschneidungsbezirk gebildet. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Staatlichen Schulamt und den betroffenen Schulleitungen abgestimmt. Die daraus ab dem neuen Schuljahr resultierenden Veränderungen zuständiger Schulen erfordert eine Anpassung der gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG gebildeten Überschneidungsgebiete in der Schulbezirkssatzung.

**Pohlheim:**

Die Grundschule in Pohlheim-Hausen ist einzügig und darf in ihren Klassen maximal 25 Schülerinnen und Schüler aufnehmen - Klassenteiler. Im Schuljahr 2013/ 2014 stehen 28 Schülerinnen und Schüler zur Einstellung an, im Schuljahr 2014/ 2015 sind es 30 Einschulungen. Vor dem Hintergrund des Klassenteilers 25 Schülerinnen und Schüler und der nicht vorhandenen Möglichkeit, zusätzlichen Klassenraum am Standort Hausen zu schaffen, sollen die Schülerinnen und Schüler, die in der Straße - Am Erlenhof - wohnen in den Schuljahren 2013/ 2014 und 2014/ 2015 in der Limeschule in Pohlheim-Watzenborn-Steinberg eingeschult werden. Diese Zuordnung bietet sich an, da die Straße - Am Erlenhof- nahe der Limeschule liegt und die Kinder bereits im Kindergartenalter die Einrichtung im Fortweg besuchen, die mit der Limesgrundschule kooperiert. Dies macht das erforderlich, in der Schulbezirkssatzung gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG Pohlheim-Hausen zu einem Überschneidungsgebiet benachbarter Schulbezirke zu erklären.

Es entstehen keine Schülerbeförderungskosten.

Mit dieser zeitlichen Befristung bleibt der Schulstandort Pohlheim-Hausen dauerhaft gesichert.

An der Limeschule entsteht kein zusätzlicher Raumbedarf.

Im Rahmen der Diskussion zur dieser Thematik waren die Pohlheimer Schulen, das Staatliche Schulamt und die Stadt Pohlheim eingebunden. Alle Beteiligten tragen diese Entscheidung mit.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Kosten

---

**Folgekosten:**

---

**Sonstiges/Bemerkungen:**

---

Mitzeichnung:  
Fachdienst Schule

---

Matthias Spangenberg  
Fachdienstleitung

---

Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

---

Dr. Christiane Schmahl  
Hauptamtliche Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

# **Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Landkreis Gießen**

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und § 143 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 folgende

## **S a t z u n g über die Bildung von Schulbezirken**

### **für die Grundschulen im Landkreis Gießen (Schulbezirkssatzung)**

beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Aufgabe der Schulbezirke**

(1) Die Schulbezirke regeln die verbindliche Zuordnung der im Bereich des Landkreises Gießen (mit Ausnahme der Stadt Gießen ohne den Stadtteil Petersweiher) wohnhaften Schülerinnen und Schüler zu den für den Schulbesuch zuständigen Grundschulen außer den Fällen, für die gem. § 2 Abs. 2 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

(2) Gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG macht der Schulträger von der Möglichkeit Gebrauch, Überschneidungsgebiete zwischen benachbarten Schulbezirken zu bilden.

#### **§ 2**

#### **Festsetzung der Schulbezirke**

(1) Die Schulbezirke für die Grundschulen umfassen die aufgeführten Städte und Gemeinden im Kreisgebiet sowie deren Stadt- bzw. Ortsteile und sind gültig für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 unter Berücksichtigung der Überschneidungsgebiete. (Die Stadt- bzw. Ortsteile, die in Überschneidungsgebieten benachbarter Schulbezirke liegen, sind mit \* gekennzeichnet.)

### **1. Stadt Allendorf/Lda**

#### **Grundschule am Eulenkopf, Allendorf/Lda.**

- a) Stadtteil Lumda
- b) Stadtteil Climbach
- c) Stadtteil Nordeck
- d) Stadtteil Winnen
- e) Gemeinde Rabenau-Ortsteil Allertshausen \*

## **2. Gemeinde Biebertal**

### **a) Grundschule am Keltentor, Fellingshausen**

- aa) Ortsteil Fellingshausen
- bb) Ortsteil Krumbach
- cc) Ortsteil Frankenbach

### **b) Grundschule Rodheim-Bieber**

- aa) Ortsteil Rodheim-Bieber
- bb) Ortsteil Königsberg
- cc) Ortsteil Vetzberg

## **3. Gemeinde Buseck**

### **a) Hofburgschule, Alten-Buseck**

- aa) Ortsteil Alten-Buseck
- bb) Ortsteil Trohe

### **b) Grundschule Beuern**

- aa) Ortsteil Beuern
- bb) Gemeinde Reiskirchen, Ortsteil Bersrod

### **c) Goetheschule Großen-Buseck**

- aa) Ortsteil Großen-Buseck
- bb) Ortsteil Oppenrod

## **4. Gemeinde Fernwald**

### **a) Grundschule Annerod**

- aa) Ortsteil Annerod
- bb) Ortsteil Albach \*

### **b) Grundschule Steinbach**

- aa) Ortsteil Steinbach
- bb) Ortsteil Albach \*

## **5. Stadt Grünberg**

### **a) Schule am Diebsturm, Grünberg**

- aa) Stadtteil Grünberg
- bb) Stadtteil Göbelnrod
- cc) Stadtteil Harbach
- dd) Stadtteil Klein-Eichen
- ee) Stadtteil Lardenbach
- ff) Stadtteil Queckborn
- gg) Stadtteil Stockhausen
- hh) Stadtteil Weickartshain
- ii) Stadtteil Beltershain \*
- jj) Stadtteil Reinhardshain \*

## **b) Grundschule Sonnenberg, Stangenrod**

- aa) Stadtteil Stangenrod
- bb) Stadtteil Lumda
- cc) Stadtteil Lehnheim
- dd) Stadtteil Beltershain \*
- ee) Stadtteil Reinhardshain \*

## **6. Gemeinde Heuchelheim**

### **Wilhelm-Leuschner-Schule, Heuchelheim**

- a) Ortsteil Heuchelheim
- b) Ortsteil Kinzenbach

## **7. Stadt Hungen**

### **a) Grundschule Hungen**

- aa) Stadtteil Hungen
- bb) Stadtteil Rabertshausen
- cc) Stadtteil Rodheim
- dd) Stadtteil Steinheim
- ee) Stadtteil Langd \*
- ff) Stadtteil Trais-Horloff \*
- gg) Stadtteil Utphe \*
- hh) Stadtteil Inheiden \*

### **b) Peter-Petersen-Schule, Obbornhofen**

- aa) Stadtteil Bellersheim
- bb) Stadtteil Obbornhofen
- cc) Stadtteil Trais-Horloff \*
- dd) Stadtteil Utphe \*

### **c) Grundschule Inheiden**

Stadtteil Inheiden \*

### **d) Willi-Ziegler-Schule, Villingen**

- aa) Stadtteil Villingen
- bb) Stadtteil Nonnenroth
- cc) Stadtteil Langd \*

## **8. Gemeinde Langgöns**

### **a) Grundschule Langgöns**

Ortsteil Langgöns

### **b) Grundschule Oberkleen**

- aa) Ortsteil Niederkleen
- bb) Ortsteil Oberkleen
- cc) Ortsteil Cleeberg
- dd) Ortsteil Dornholzhausen

## **9. Stadt Laubach**

### **a) Theodor-Heuss-Schule, Laubach**

- aa) Stadtteil Laubach
- bb) Stadtteil Altenhain
- cc) Stadtteil Freienseen
- dd) Stadtteil Gonterskirchen
- ee) Stadtteil Lauter
- ff) Stadtteil Münster
- gg) Stadtteil Röhthges
- hh) Stadtteil Ruppertsburg
- ii) Stadtteil Wetterfeld

## **10. Stadt Lich**

### **Erich-Kästner-Schule, Lich**

- Stadtteil Lich
- Stadtteil Arnsburg
- Stadtteil Nieder-Bessingen \*
- Stadtteil Ober-Bessingen \*
- Stadtteil Eberstadt \*

### **Grundschule Langsdorf**

- Stadtteil Langsdorf
- Stadtteil Bettenhausen
- Stadtteil Muschenheim
- Stadtteil Birklar
- Stadtteil Nieder-Bessingen \*
- Stadtteil Ober-Bessingen \*
- Stadtteil Eberstadt \*

### **Selma-Lagerlöf-Schule, Lich** (künftig auslaufend)

- Stadtteil Eberstadt \*
- Stadtteil Muschenheim
- Stadtteil Nieder-Bessingen \*
- Stadtteil Ober-Bessingen \*

## **11. Stadt Linden**

### **a) Burgschule Großen-Linden**

- Stadtteil Großen-Linden

### **b) Wiesengrundschule, Leihgestern**

- a) Stadtteil Leihgestern
- b) Stadtteil Linden-Forst

## **12. Stadt Lollar**

**a) Grundschule Lollar**

- aa) Stadtteil Lollar
- bb) Stadtteil Ruttershausen

**b) Salzbödetalschule, Salzböden**

- aa) Stadtteil Odenhausen
- bb) Stadtteil Salzböden

**13. Stadt Pohlheim**

**a) Limeschule, Watzenborn-Steinberg**

- aa) Stadtteil Watzenborn-Steinberg
- bb) Stadt Gießen, Stadtteil Petersweiher
- cc) Stadtteil Hausen \*

**b) Lückebachschule, Garbenteich**

Stadtteil Garbenteich

**c) Regenbogenschule, Holzheim**

- aa) Stadtteil Holzheim
- bb) Stadtteil Dorf-Güll
- cc) Stadtteil Grüningen

**d) Grundschule Hausen**

Stadtteil Hausen \*

**14. Gemeinde Rabenau**

**a) Rabenschule, Londorf**

- aa) Ortsteil Londorf
- bb) Ortsteil Kesselbach
- cc) Ortsteil Geilshausen \*
- dd) Ortsteil Allertshausen \*

**b) Grundschule Rüdtingshausen**

- aa) Ortsteil Rüdtingshausen
- bb) Ortsteil Odenhausen/Lda.
- cc) Ortsteil Geilshausen \*
- dd) Grünberg, Stadtteil Weitershain

**15. Reiskirchen**

**a) Kirschbergerschule, Reiskirchen**

- aa) Ortsteil Reiskirchen
- bb) Ortsteil Burkhardsfelden
- cc) Ortsteil Hattenrod
- dd) Ortsteil Lindenstruth
- ee) Ortsteil Saasen
- ff) Ortsteil Winnerod

**b) Grundschule Ettingshausen**

Ortsteil Ettingshausen einschl. Flugplatzsiedlung

## **16. Stadt Staufenberg**

### **a) Goetheschule Staufenberg**

- aa) Stadtteil Staufenberg \*
- bb) Stadtteil Daubringen \*
- cc) Stadtteil Mainzlar \*

### **b) Waldschule Daubringen**

- aa) Stadtteil Daubringen \*
- bb) Stadtteil Mainzlar \*
- cc) Stadtteil Staufenberg \*

### **c) Lindenhofschule Mainzlar**

- aa) Stadtteil Mainzlar \*
- bb) Stadtteil Daubringen \*
- cc) Stadtteil Staufenberg \*

### **d) Schule am Edelgarten, Treis/Lda.**

Stadtteil Treis/Lda.

## **17. Gemeinde Wettenberg**

### **a) Grundschule Krofdorf-Gleiberg**

Ortsteil Krofdorf-Gleiberg

### **b) Grundschule Launsbach**

Ortsteil Launsbach

### **c) Grundschule Wißmar**

Ortsteil Wißmar

(2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Wetteraukreis ist die verbindliche Zuordnung von Schülern und Schülerinnen aus der Gemeinde Langgöns, Ortsteil Espa, zur Grundschule Butzbach – Hochweisel geregelt.

## **§ 3**

### **Überschneidungsgebiete**

(1) Folgende Orts- bzw. Stadtteile liegen gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 HSchG in Überschneidungsgebieten benachbarter Schulbezirke:

1. Rabenau, Ortsteil Allertshausen
2. Rabenau, Ortsteil Geilshausen
3. Fernwald, Ortsteil Albach
4. Grünberg, Stadtteil Beltershain
5. Grünberg, Stadtteil Reinhardshain

6. Hungen, Stadtteil Langd
7. Hungen, Stadtteil Trais-Horloff
8. Hungen, Stadtteil Utphe
9. Hungen, Stadtteil Inheiden
  
10. Lich, Stadtteil Eberstadt
11. Lich, Stadtteil Nieder-Bessingen
12. Lich, Stadtteil Ober-Bessingen
13. Pohlheim Stadtteil Hausen
14. Staufenberg, Stadtteil Staufenberg
15. Staufenberg, Stadtteil Mainzlar
16. Staufenberg, Stadtteil Daubringen

(2) Das Staatliche Schulamt oder der Landkreis Gießen legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die Schülerinnen und Schüler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.

#### **§ 4**

##### **Außerkräftreten der bisherigen Satzung; Übergangsvorschrift**

(1) Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Gebiet des Schulträgers Landkreis Gießen vom 25.09.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2008, wird hiermit aufgehoben.

(2) Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken im Gebiet des Schulträgers Landkreis Gießen vom 25.09.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2008, ist weiter auf diejenigen Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung bereits eingeschult sind und die mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 eine höhere als die Jahrgangsstufe 1 besuchen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Buseck, den .....**

Landkreis Gießen  
Der Kreis Ausschuss

Anita Schneider  
Landrätin

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### **Fünfte Satzungen zur Änderung der Satzungen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte**

**Fünfte Satzungen zur Änderung der Satzungen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzungen vom 19. September 2011.**

---

#### **Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) wurden in § 27 Abs. 1 HGO (der gemäß § 18 HKO auch für Landkreise gilt) folgender Satz angefügt:

*„Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. **In der Satzungen ist ein einheitlicher Höchstbetrag je Stunde festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschalles nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.**“*

In der Gesetzesbegründung der Landtagsfraktionen von CDU und FDP (Landtags-Drucks. 18/4031) heißt es hierzu:

*„Nach der bisherigen Fassung von § 27 Abs. 1 Satz 5 HGO ist der Nachweis eines konkreten - den Durchschnittssatz übersteigenden - Verdienstaufschalles für Selbstständige und Freiberufler komplizierter zu führen als für Arbeitnehmer. Ein selbstständig tätiger Mandatsträger muss nachweisen, dass er in der Zeit, in der er ehrenamtlich tätig war, einen Vertrag geschlossen hätte, der ihm einen bestimmten Verdienst gebracht hätte und dass dieser Vertragsschluss wegen der ehrenamtlichen Betätigung nicht zustande gekommen ist (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 28.10.2004 in HSGZ 2005 S. 255 = ESVGH Bd. 55 S. 111 = DÖV 2005 S. 212; bestätigend: Hess. VGH, B v. 23.02.2010, 8 A 1807/09.Z). Ein solcher Nachweis ist in der Praxis regelmäßig nicht möglich (vgl. VG Gießen, Urt. v. 22.04.2009 in HSGZ 2009 S. 339). Die Neuregelung soll dazu beitragen, dass allen interessierten Selbstständigen und Freiberuflern die Übernahme eines Mandates nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis offen steht und nicht aus finanziellen Erwägungen unterbleibt. Durch die neue Spezialregelung für Selbstständige und Freiberufler in § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO tritt daher eine Erleichterung hinsichtlich der*

*Nachweispflicht ein. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass die Selbstständigen ihr Einkommen glaubhaft machen, z.B. durch Bezugnahme auf allgemeine Erfahrungswerte der Kammern oder von Berufsverbänden, durch eigene geeignete Unterlagen, wie z.B. frühere Steuerbescheide, oder aber durch den Nachweis der Kosten für eine Vertretungskraft. Die Gemeinde muss sodann dieses Einkommen auf einen für den jeweiligen Selbstständigen individuellen Stundensatz umrechnen und die persönliche Verdienstaufschlagpauschale für den einzelnen Mandatsträger festsetzen. Dieser Satz ist der Abgeltung des mandatsbedingten Arbeitszeitversäumnisses zugrunde zu legen. Hinsichtlich des nunmehr noch von der Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 5 HGO umfassten Personenkreises (abhängig Beschäftigte, Hausfrauen/-männer) findet durch die Neuregelung keine Rechtsänderung statt. **Die Neuregelung in § 27 Abs. 1 Satz 7 HGO ermöglicht den Kommunen, die Höhe des Verdienstaufschalles für alle Empfängergruppen durch die Satzung zu begrenzen.** Dies dient insbesondere dazu, dass der Charakter der Ehrenamtlichkeit - und damit der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit – der Mandatsausübung gewahrt werden kann. Insbesondere die neue individuelle Verdienstaufschlagpauschale nach Satz 6 könnte bei einzelnen Berufsgruppen sonst eine erhebliche Höhe erreichen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sollen war keine Vermögenseinbußen erleiden, umgekehrt sollen die ihnen zufließenden Ausgleichszahlungen aber nicht dazu führen, dass die Mandatsausübung den Charakter einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung erhält (vgl. Sächs. OVG, Ur. v. 26.05.2009, NVwZ-RR, 2009 S. 776). **Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzsituation der Kommunen trägt die Regelung außerdem dazu bei, die Belastung für die Haushalte der Kommunen in vertretbaren Grenzen zu halten. Die Novelle gilt über Verweisungsnormen (z.B. § 18 Abs. 1 HKO) auch für Landkreise und kommunale Verbände.***

Im Sinne dieser Neuregelung soll nun die Entschädigungssatzung des Landkreises geändert und mit einer Höchstgrenze für die erhöhte Pauschale beim Verdienstaufschlag ergänzt werden.

---

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten. Durch die Einführung der Obergrenze bei dem pauschalen Dienstaufschlag werden etwaige Mehrkosten begrenzt.

---

#### Sonstiges/Bemerkungen:

---

#### Mitzeichnung:

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

---

Organisationseinheit

---

Thomas Euler  
Sachbearbeiter

---

Thomas Euler  
Leiter der Organisationseinheit

---

Landrätin Anita Schneider  
Dezernentin

## ***Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger***

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2011, wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

*„Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittsatzes eine Verdienstaufwandspauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch nicht mehr als 25,-- € je Stunde beträgt.“*

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buseck, den 13. Februar 2012

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Landrätin

Az.:

Sachbearbeiter: Mario Rohrmus  
Telefonnummer: 0641/9390-1541

### Beschlussvorlage des Kreisausschusses

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen an Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes

### Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Lich über die Finanzierung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen an Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes.**

### Begründung:

Der Landkreis Gießen muss nach erfolgter Totalsanierung der Anna Freud Schule auch in Zukunft einen erheblichen Finanzierungsaufwand leisten, um die Gesamtschule und die beiden Grundschulen am Standort Lich zu erhalten.

Im Finanzplan der Haushaltssatzung des Landkreises Gießen für 2012 ist der Neubau der Erich Kästner Schule mit einem Kostenvolumen von rd. 4 Mio. Euro vorgesehen. Um angesichts der schlechten Haushaltssituation mit dem Verkauf nicht mehr benötigter Grundstücke des Kreises Einnahmen zur Gegenfinanzierung zu erzielen, wollen wir mit der Stadt Lich kooperieren.

Die „öffentlich Rechtliche Vereinbarung“ mit der Stadt Lich hat zum Inhalt, nicht mehr benötigte Grundstücke im Gebiet der Stadt Lich, in die zukünftig zu entwickelnde städtische Bauleitplanung aufzunehmen und durch ihre Ausweisung als Bauland eine Wertsteigerung zu erreichen.

Im Gegenzug wird der Landkreis Gießen die daraus resultierenden Verkaufserlöse in Schulbaumaßnahmen am Schulstandort Lich investieren.

Die Stadt Lich verzichtet in diesem Fall auf eine an sie zu leistende Wertabschöpfung.

### Mitzeichnung:

Fachbereich Schule,  
Bauen, Sport und  
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Mario Rohrmus

Sachbearbeiter/in

Mario Rohrmus

Leiter der Organisationseinheit

Hauptamtliche Kreisbeigeordnete

Dr. Christiane Schmahl

Dezernentin

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**über die Finanzierung von notwendigen**  
**Sanierungsmaßnahmen**  
**an Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes**  
**(Entwurf / Stand: 12.01.2012)**

Zwischen

der Stadt Lich,  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Klein  
und dem Ersten Stadtrat Herrn Bernd Fischer,  
dienstansässig in 35423 Lich, Unterstadt 1

- nachfolgend „**Stadt Lich**“ genannt -

und

dem Landkreis Gießen,  
vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider  
und Frau Hauptamtliche Kreisbeigeordneten Dr. Christiane Schmahl,  
dienstansässig in 35394 Gießen, Riversplatz 1 - 9

- nachfolgend „**Landkreis Gießen**“ genannt -

wird gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen:

**PRÄAMBEL:**

Nach den Vorschriften des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist der Landkreis Gießen der sachlich zuständige Aufgaben- und Kostenträger für die Schulen im Landkreis Gießen - mit Ausnahme der Stadt Gießen - und somit auch für den Bereich der in der Stadt Lich befindlichen Schulen.

Er ist damit auch für die bauliche Unterhaltung sowie für notwendige Sanierungsmaßnahmen mit den daraus erforderlichen Investitionen zuständig und verantwortlich.

Herleitend aus der vom Staat gemäß Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung steht den Kommunen u.a. als wesentlicher Bestandteil das Recht der Planungshoheit zu.

Insofern hat die Stadt Lich für ihr Gebiet gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) zu entwickeln, aufzustellen und fortzuschreiben.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Finanzierung von notwendigen Sanierungsmaßnahmen an Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes aus der Veräußerung von kreiseigenen Grundstücks(teil)flächen, die nicht mehr für den Schulstandort benötigt werden.

Diese Maßnahme dient auch dem Ziel der Aktivierung von freien Flächen zur baulichen Nachverdichtung im Innenbereich der Stadt Lich gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Die Vereinbarung unterstützt damit folgende Leitlinien bzw. Leitgedanken des Leitbildes der Stadt Lich:

**9. Lich - Stadt mit Bildungsanspruch**

- 9 . optimale Ausstattung der Bildungseinrichtungen
- 2

**4. Lich - Stadt mit attraktiver Infrastruktur**

- 4 . Zukunftsgerechte Stadtentwicklung
- 3

## § 1

### Vertragsgegenstand

Der Landkreis Gießen ist Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Lich:

Nr.	Flur	Flurstück Nr.	Lage	Fläche
1	1	850/26	Jahnstraße 12	9.720 m <sup>2</sup>
2	1	876/13	Gießener Straße 19	57 m <sup>2</sup>
3	1	876/50	Kirchhofsgasse 24	33.779 m <sup>2</sup>
4	8	235/1	Erich-Kästner-Straße	4.604 m <sup>2</sup>
5	1	1455	Kreuzweg 31 - 35	1.055 m <sup>2</sup>
6	6	219/1	Kreuzweg 31 - 35	10.204 m <sup>2</sup>

Die jeweiligen Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind Bestandteil des Vertrages (Anlage 1 bis 3).

In den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen der Stadt Lich Nr. 10 „Zwischen Gießener Straße und Kolnhäuser Straße“ sowie Nr. 18 „In den Turmgärten“ und Nr. 7 „Neuwiese“ sind die Grundstücke Nr. 1 bis 4 als **Flächen für den Gemeinbedarf (Schule)** ausgewiesen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Lich Nr. 3 „Im Weinberg“ setzt für die Grundstücke Nr. 5 und 6 als Art der baulichen Nutzung **Sondergebiet Kreisberufsschule** fest.

Es wurde festgestellt, dass der Landkreis Gießen als Schulträger in naher Zukunft erhebliche Mittel und Investitionen in die Infrastruktur der Licher Schulen (Erich-Kästner-Schule; Dietrich-Bonhoeffer-Schule; Grundschule Langsdorf, Anna-Freud-Schule) aufwenden und tätigen muss.

Angesichts der z.Zt. vorherrschenden desolaten Haushaltssituation kann dies der Landkreis Gießen allerdings finanziell nicht alleine bewältigen und benötigt dazu die Kooperation mit der Stadt Lich.

Die Stadt Lich verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis Gießen, die vom Landkreis nicht mehr benötigten Grundstücks(teil)flächen, die für eine Bebauung geeignet sind oder einer sinnvollen Bebauung zugeführt werden können, wohlwollend in die vorhandene bzw. künftig zu entwickelnde städtische Bauleitplanung aufzunehmen.

Allerdings steht die Ausweisung dieser Flächen in den Bauleitplänen als Bauland unter dem Vorbehalt, dass sie sich der städtischen Planungsentwicklung/-struktur anpasst.

Bei der Bauleitplanung wird als Ziel berücksichtigt, möglichst hohe Erlöse aus der Veräußerung der Grundstücke des Landkreises Gießen zu erzielen, um sie in die Schulbaumaßnahmen in Lich zu investieren.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Landkreis Gießen, den nur durch die Ausweisung als Bauland erzielten Mehrerlös aus dem Verkauf der Grundstücksflächen in vollständiger Höhe unverzüglich in die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an den Licher Schulen zum Erhalt des Schulstandortes zu investieren.

Der Betrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis und dem Preis, den die Grundstücksflächen bei einem Verkauf zum jetzigen Planungsstand erzielen könnten. Hiervon sind in Abzug zu bringen die vom Landkreis Gießen zu tragenden Kosten gemäß § 2 sowie sonstige Ausgaben, die dem Landkreis Gießen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Grundstücke bzw. Teilflächen entstehen.

Mit den sich auf diese Weise ergebenden Mitteln müssen Sanierungsmaßnahmen an den Licher Schulen in Zukunft finanziert werden, wobei der Landkreis Gießen berechtigt ist, bereits ab dem Zeitpunkt der geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung begonnene bzw. laufende Maßnahmen damit zu finanzieren.

Die Stadt Lich verzichtet in diesem Falle ausdrücklich auf einen ihr zustehenden sogenannten „Wertabschöpfungsbetrag“ aus dem Verkaufserlös der Baugrundstücke sowie auf sonstige evtl. ihr zustehende Ansprüche im Zusammenhang mit der Entwidmung der Schulgrundstücke.

## **§ 2 Kosten**

Die entstehenden Kosten für die Bauleitplanung (Änderung des Flächen-nutzungsplanes, Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen) im Sinne des § 1 sowie alle im Zusammenhang mit den jeweiligen Grundstücksverkäufen entstehenden Kosten (u.a. Notar-/Gerichtskosten usw.) trägt der Landkreis Gießen.

Eine Kostenerstattung erfolgt, sobald der Landkreis Gießen den Kaufpreis für die jeweiligen Grundstücke erhalten hat.

Soweit der Stadt Lich Ausgaben im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen entstehen, ist der Landkreis Gießen zur Kostentragung nur verpflichtet, wenn er der Auftragsvergabe zuvor schriftlich zugestimmt hat.

## **§ 3 Abwägungsgebot**

Zwischen der Stadt Lich und dem Landkreis Gießen besteht Einvernehmen darüber, dass das Gebot der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, dem gemäß bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, von diesem Vertrag nicht berührt wird.

## **§ 4 Haftungsausschluss**

Sollten Bebauungspläne nicht zur Planreife kommen bzw. nicht rechtswirksam werden, können Ansprüche gegen die Stadt Lich nicht geltend gemacht werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Bebauungsplansatzung im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens heraus stellt, es sei denn, dass hier schuldhaftes Verhalten durch die Stadt Lich vorliegt.

## **§ 5 Änderungen, Aufhebung**

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Lich, \_\_\_\_\_

**Der Magistrat  
der Stadt Lich:**

**Der Kreisausschuss  
des Landkreises Gießen:**

---

( Klein )

( Fischer )

( Schneider )

( Dr. Schmahl )

Bürgermeister

Erster Stadtrat

Landrätin

Kreisbeigeordnete

Ag 19.1.2012  




**CDU** KREISTAGSFRAKTION  
GIESSEN

Herrn  
Kreistagsvorsitzenden Funck

DER VORSITZENDE

Dr. Ulrich Lenz

Konrad-Adenauer-Haus  
Spenerweg 8  
35394 Giessen  
Telefon 06 41 - 4 10 56  
Fax 06 41 - 4 10 54  
E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 033/1/2012

Giessen, 19. Januar 2012

## Berichtsantrag der CDU Fraktion über Schülerströme

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

für die CDU-Kreistagsfraktion bitte ich Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen:

Der Kreistag möge wie folgt beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss zu berichten,

1. Wieviele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis besuchen eine Klasse der SEK I in den Giessener Schulen?  
Bitte schlüsseln Sie die Schülerströme zu den einzelnen Gesamtschulen und Gymnasien auf.
2. Wieviele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis besuchen derzeit die Giessener Oberstufen?
3. Wieviele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis besuchen die beruflichen Schulen der Stadt Giessen in Vollzeit?
4. Wieviele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis sind in den beruflichen Gymnasien der Stadt Giessen?

5. Wieviele Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis sind in den beruflichen Schulen der Stadt Gießen in Maßnahmen wie z.B. EIBE ?
6. Wieviele Schülerinnen und Schüler der Stadt Gießen besuchen Kreisschulen und welche Schulen sind dies?
7. Wieviele Schülerinnen und Schüler der Stadt Gießen besuchen die Willy-Brandt-Schule in welchen Bildungsgängen?

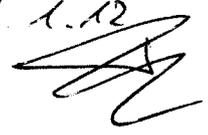
**Begründung:**

Der Kreistag hat in seiner letzten Sitzung den Vertrag zu den Gastschulbeiträgen mit der Stadt Gießen aufgekündigt und damit die vertraglich zugesicherte Oberstufengarantie für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis aufgehoben. Es steht zu befürchten, dass zum neuen Schuljahr 12/13 wieder mehr Kreisschüler die SEK I der Giessener Gymnasien besuchen werden, um ihren Platz in der Oberstufe zu sichern. Dies dient aus Sicht der CDU-Kreistagsfraktion nicht der Sicherung der Gesamtschulen im Landkreis..

Die Beantwortung der gestellten Fragen dient der Darstellung und Klärung der Schülerströme vom Landkreis in die Stadt und umgekehrt und kann damit auch eine Basis für die Aushandlung eines neuen Vertrages mit der Stadt Gießen sein.



Dr. Ulrich Lenz  
Vorsitzender der Kreistagsfraktion

1033 23 1.12  


**DIE LINKE.**

Kreistagsgruppe Landkreis Gießen

DIE LINKE. Gießen, c/o Christiane Plonka, Ludwig-Richter-Str. 31, 35396 Gießen

An den  
Kreistag  
des Landkreises Gießen  
35390 Gießen

**Christiane Plonka**  
Abgeordnete im Kreistag Gießen

Ludwig-Richter-Straße 31  
35396 Gießen

Telefon 0641 / 4980 311  
Handy 0176 / 615 08 365

[chrisplonka@ymail.com](mailto:chrisplonka@ymail.com)

[c.plonka@linke-giessen.de](mailto:c.plonka@linke-giessen.de)

[www.linke-giessen.de](http://www.linke-giessen.de)

Vorlage Nr.: 0332/2012

**Berichts Antrag "Reale Arbeitslosenquote"**

Gießen, den 17. Januar 2012

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

trotz schlechter Wirtschaftlage und ständigen Meldungen von Firmeninsolvenzen sinkt die Arbeitslosenquote auch im Landkreis Giessen stetig. Dabei werden aber diverse Personengruppen heraus gerechnet, die nach unserer Auffassung ebenfalls als arbeitslos zu gelten hätten.

Derartige Bereinigungen der Arbeitslosenstatistik wurden auch im Laufe der vergangenen Jahre vorgenommen, so dass es heute verschiedenste Gruppen arbeitsloser erwerbsfähiger Personen gibt, die zwar Leistungen beziehen, jedoch in der Arbeitslosenstatistik nicht erfasst werden, beispielsweise ALG I-Bezieher in einer Trainingsmaßnahmen oder ALG-II-Bezieher in einer Arbeitsgelegenheit.

Ein Gesamtüberblick über die verschiedenen derzeit aus der Statistik ausgegliederten Personengruppen fehlt jedoch.

Dies führt dazu, dass ein Vertreter der Arbeitsagentur dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages 2010 die Empfehlung mit auf den Weg gab, "als zuständige Politiker diese Arbeitslosenzahl nicht länger zum Maßstab" unseres Handelns zu machen.

Um diesen Umstand zu beheben, fragen wir hiermit den Kreisausschuss und das Jobcenter bzw. die zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit und bitten um Berichterstattung im Kreistagsausschuss für Soziales usw.:

1. Wie viele Personen bezogen seit dem August 2009 Arbeitslosengeld I, ohne als arbeitslos zu gelten? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)
2. Auf welche Gruppen lassen sich diese Personen aufteilen, und wie groß sind die jeweiligen Gruppen?
3. Wann, aufgrund welcher Regelung und mit welcher Begründung wurden diese Personengruppen aus der Arbeitslosenstatistik heraus genommen?

...

4. Welche Ausgaben für Arbeitslosengeld I entfielen in diesem Zeitraum auf jede dieser Gruppen?
5. Wie viele Personen bezogen in diesem Zeitraum Arbeitslosengeld II, ohne als arbeitslos zu gelten?
6. Auf welche Gruppen lassen sich diese Personen aufteilen, und wie groß sind die jeweiligen Gruppen?
7. Wann, aufgrund welcher Regelung und mit welcher Begründung wurden diese Gruppen aus der Arbeitslosenstatistik heraus genommen?
8. Welche Ausgaben für Arbeitslosengeld II entfielen in diesem Zeitraum auf die jeweilige Gruppe?
9. Wird sich der, aufgrund der bisherigen 58er Regelung, nicht erfasste Personenkreis aufgrund der jetzt geltenden Nachfolgeregelung erhöhen und mit welchen Zahlen rechnen der Landkreis und das Jobcenter dann für diese Gruppe?
10. Welche Gesamtzahl würde die Arbeitslosenstatistik für die Jahre 2009, 2010 und 2011 ausweisen, wenn alle aufgelisteten statistisch relevanten Gruppen einbezogen würden?

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Vorgängerantrag (528/2009) fordern wir den Kreisausschuss dazu auf, auf die zuständigen Stellen der BA einzuwirken und eine vollständige Beantwortung zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Plonka  
Kreistagsgruppe **DIE LINKE**. Gießen

...

Agf. 11.2012

Vorlage Nr.: 0327/2012

Änderungsantrag der Gruppe  
an den ~~Senat~~  
~~FDP~~ zu TOP 8 (alt.)

---

1) In § 4 Abs. 1 Satz 2 und  
Satz 3 wird das Wort "vier"  
durch das Wort "zwei"  
ersetzt.

2) § 4 Abs. 2 wird gestrichen

3) § 4 Abs. 3 wird zu Abs. 2 und  
§ 4 Abs. 4 wird zu Abs. 3.

  
(Sokera)

# Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

**Stabsstelle:** Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

Sachbearbeiter: Thomas Euler  
Telefon: 0641/9390-1530  
Fax: 0641/9390-1787  
E-Mail: thomas.euler@lkgi.de  
Gebäude: F Zimmer: 209

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

91 000-102

23. Januar 2012

## Vermerk bezüglich der

### Auswirkungen der Anerkennung einer Fraktion ab zwei Kreistagsabgeordneten

Herr Kreistagsabgeordneter Harald Scherer hat in der Sitzung des Kreistages am 7. November 2011 einen Antrag zur Änderung der Kreistags-Geschäftsordnung mit dem Wortlaut gestellt:

*„Die Kreistagsgeschäftsordnung soll wie folgt geändert werden:*

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 wird das Wort ‚vier‘ durch das Wort ‚zwei‘ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
3. § 4 Abs. 3 wird zu Absatz 2 und § 4 Abs. 4 wird zu Abs. 3.“

Dieser Antrag wurde an den Ältestenrat verwiesen.

### 1. Allgemeines

Die Regelung der Fraktionsstärke ab **vier** Kreistagsabgeordneten besteht bereits seit der Wiedergründung des Landkreises Gießen im Jahr 1979.

Diese Regelung hatte zu jener Zeit nur den Hintergrund, dass Abspaltungen von bestehenden Fraktionen erst dann einen Fraktionsstatus erreichen, wenn diese Kreistagsabgeordneten sich zusammen schließen und eine Stärke von vier Personen haben.

Wegen der damals gültigen Sperrklausel von 5 % war automatisch jede in den Kreistag gewählte Liste eine Fraktion.

Durch die Abschaffung der Sperrklausel zur Kommunalwahl 2001 hatte diese Regelung noch keine größere Bedeutung, da eine in den Kreistag gewählte Liste automatisch Fraktionsstatus hatte („geborene Fraktion“). Erst mit der HGO- und HKO-Novellierung 2005 gab es keine „geborenen Fraktionen“ mehr, d.h. eine Liste, die bei der folgenden Kommunalwahl 2006 mit weniger als 4 Mandatsträgern in den Kreistag gewählt wurde, hatte keinen Fraktionsstatus mehr, sondern war lediglich Gruppe. Dies traf erstmals in der Legislaturperiode 2006/2011 auf Gruppe Die Linke zu. Die Problematik wurde im Jahr 2006 mehrfach in Ältestenrat und Kreistag und letztendlich im Kreistag am 15. Mai 2006 entschieden. Es blieb bei einem Fraktionsstatus ab 4 Personen.

Auch bei der Beschlussfassung der neuen Geschäftsordnung am 7. Mai 2007 wurde in § 4 eine Fraktionsstärke ab 4 Personen beibehalten. Sämtliche Anträge, die Fraktionsstärke ab einer geringeren Personenzahl beginnen zu lassen, wurden abgelehnt.

Allerdings wurden danach in der neuen Kreistags-Geschäftsordnung zahlreiche Regelungen vorgesehen, die Gruppen den Fraktionen gleich stellte. So konnten fortan weit über die gesetzliche Regelung hinaus auch Gruppen einen Minderheitenvertreter in die Kreistagsausschüsse entsenden, obwohl dies die HGO und die HKO als Fraktionsprivileg ansehen.

Zum Fraktionsprivileg gehört außerdem:

- Forderungsrecht nach Akteneinsichtsausschuss
- finanzielle Förderung.

## 2. weitere daraus erforderliche Veränderungen in der Geschäftsordnung

Mit der Herabsetzung der Fraktionsstärke auf 2 würde der Gruppenstatus ganz entfallen; es gäbe dann lediglich Fraktionen und einzelne fraktionslose Kreistagsabgeordnete.

Die Geschäftsordnung enthält allerdings zahlreiche Regelungen für die Gruppen, die dann (mangels Existenz) ebenfalls gestrichen werden müssten.

Dies würde eine erneute Überarbeitung der Kreistagsgeschäftsordnung notwendig machen.

Änderungen müssten vorgenommen werden:

### **Änderung der Geschäftsordnung**

<u>Paragrafen</u>	<u>Überschrift</u>	<u>Änderung</u>
§ 4 Abs. 1 S. 3	Bildung und Stärken der Fraktionen	"vier" streichen und "zwei" verwenden
§ 4 Abs. 2	Bildung und Stärken der Fraktionen	komplett streichen
§ 4 Abs. 3	Bildung und Stärken der Fraktionen	"...oder Gruppe..." streichen
§ 5 Abs. 2 S. 2	Ältestenrat	"...der im Kreistag vertretenen Gruppen...des Ältestenrates teil" streichen
§ 5 Abs. 5 S. 1	Ältestenrat	"...Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden..." in "...Fraktionsvorsitzenden..." abändern
§ 8 Abs. 4 S. 3	Dauer der Plenarsitzung	"...ihre Fraktion bzw. Gruppe..." in "...ihre Fraktion..." abändern
§ 23 Abs. 2 S. 3	Vertagung und Schluss der Beratung	"...jede Fraktion bzw. Gruppe..." in "...jede Fraktion..." abändern
§ 25 Abs. 1 S. 1	Behandlung von Anträgen	"...jeder Fraktion bzw. Gruppe..." in "...jeder Fraktion..." abändern
§ 31 Abs. 3 S. 3	Beratung der Haushaltsvorlagen	"...den Fraktionen bzw. Gruppen..." in "...den Fraktionen..." abändern
§ 31 Abs. 4 S. 4	Beratung der Haushaltsvorlagen	"...und Gruppen..." streichen
§ 37 Abs. 3	Abstimmungsregeln	"...oder Gruppe..." streichen
§ 42 Abs. 1 S. 1	Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages	"...und Gruppen..." streichen
§ 54 Abs. 2 S. 2	Niederschrift	"...Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende..." in "...Fraktionsvorsitzende..." abändern
§ 54 a	Ergebnisniederschrift über die Sitzung des KA	"...und Gruppen..." streichen
§ 55 Abs. 3	Audioaufnahme	"...Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden..." in "...Fraktionsvorsitzenden..." abändern

## 3. Vertretung in den Kreistagsausschüssen

Die Besetzung der Kreistagsausschüsse nach dem Benennungsverfahren richtet sich einzig gemäß § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Daher sind bei der Bildung der Kreistagsausschüsse am 16. Mai 2011 und am 15. Juni 2011 lediglich die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW berücksichtigt worden. Nachträgliche Stärkeverhältnisse der Fraktionen, und das wäre bei der Anerkennung dreier weiterer Fraktionen der Fall, müssen auch nachträglich abgebildet werden.

Bei weiterhin 12 Ausschussmitgliedern ergäbe sich folgendes neues Bild:

Fraktion:	KT-Sitze:	Quote:	Ganze Zahlen:	Zahlenbruchteile	Sitze:
SPD	27	4,05	4		4
CDU	24	3,60	3	+ 1	4
Bündnis 90/Die Grünen	13	1,95	1	+ 1	2
FW	9	1,35	1		1
FDP	3	0,45	0	+ 1	1
Die Linke	2	0,30	0		0
Piratenpartei	2	0,30	0		0
	80		9		12

Bei 13 Ausschussmitgliedern würden auf die SPD 4 Sitze, auf die CDU 4 Sitze, auf Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze, auf FW 2 Sitz und auf die FDP 1 Sitz entfallen; bei 11 Ausschussmitgliedern würden auf die SPD 4 Sitze, auf die CDU 3 Sitze, auf Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze, auf FW 1 Sitz und auf die FDP 1 Sitz entfallen; bei 10 Ausschussmitgliedern würde das zu ziehende Los zwischen einem 4. Sitz der SPD und einem 1. Sitz der FDP entscheiden, die CDU hätte 3, Bündnis 90/Die Grünen 2 und die FW 1 Sitz.

Bei einer Reduzierung auf 9 Ausschussmitgliedern ergäbe sich folgendes neues Bild:

Fraktion:	KT-Sitze:	Quote:	Ganze Zahlen:	Zahlenbruchteile	Sitze:
SPD	27	3,0375	3		3
CDU	24	2,70	2	+ 1	3
Bündnis 90/Die Grünen	13	1,4625	1	+ 1	2
FW	9	1,0125	1		1
FDP	3	0,3375	0		0
Die Linke	2	0,225	0		0
Piratenpartei	2	0,225	0		0
	80		7		12

Um alle Fraktionen in den Ausschüssen stimmberechtigt abzubilden, benötigte man 21 (!) Ausschussmitglieder.

Würden sich die bisherigen Gruppen oder die bisherigen Gruppen und der fraktionslose Kreistagsabgeordnete zu einer Fraktion zusammen schließen, dann würden sich die Sitze in den Kreistagsausschüssen wie folgt verteilen:

SPD:	4
CDU:	4
Bündnis 90/Die Grünen:	2
FW:	1
X-Fraktion:	1

#### 4. Vertretung in sonstigen Gremien

In den meisten sonstigen Kreisgremien sind Fraktionen und Gruppen gleichberechtigt, so z.B.

- in den Kommissionen des Kreisausschusses
- im Stiftungsvorstand der Stiftung „Von Schulen – Für Schulen“

Bei Verhältniswahlen (z.B. Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss, ZOV-Verbandsversammlung, Regionalversammlung, Anhörungsausschuss, Verwaltungsrichter, Verbandsversammlung Zweckverband Hoher Vogelsberg) und bei einigen Mehrheitswahlen (eKom21, Verbandsversammlung Zweckverband Naturpark Hochtaunus, Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband) kam es ohnehin nicht auf den Status an.

Bei folgenden Gremien war eine Mitgliedschaft in einer Fraktion notwendige Voraussetzung:

- ZR Verwaltungsrat
- Beirat der Kreisvolkshochschule.

Im Seniorenbeirat wird hinsichtlich der Qualität der Mitbestimmung unterschieden, denn die Fraktionsvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder, während die Gruppenvertreter nur beratende Funktion haben. Hier hat aber noch keine Besetzung stattgefunden.

## 5. Auswirkungen bei der Fraktionsförderung

Nach § 5a Abs. 2 der Entschädigungssatzung ist die Höhe der allgemeinen Fraktionsförderung abhängig von der Stärke der Fraktion.

Fraktionen erhalten danach

- a) für die ersten 10 anrechnungsfähigen Personen monatlich 180,-- € je Person,
- b) von der 11. bis einschließlich der 25. anrechnungsfähigen Person monatlich 100,-- € je Person,
- c) ab der 26. anrechnungsfähigen Person monatlich 80,-- € je Person.

Die drei neuen Fraktionen hätten folgende Ansprüche:

- FDP:	540,- € monatlich = 6.480,- € jährlich
- Die Linke:	360,- € monatlich = 4.320,- € jährlich
- Piratenpartei:	<u>360,- € monatlich = 4.320,- € jährlich,</u>
das sind:	1.260,- € monatlich = <u>15.120,- € jährlich.</u>

Der Haushaltsansatz müsste entsprechend aufgestockt werden.

Hinzu kommt die Abrechenfähigkeit von maximal 15 Fraktionssitzungen im Jahr, denn Gruppensitzungen waren bislang nicht abrechenbar.

Das bedeutet für die 7 Kreistagsabgeordnete, die dann einer Fraktion angehören würden maximal 7 mal 15 mal 40,- € = 4.200,- €, zuzüglich Verdienstausschlag und Fahrkosten.

## 6. Auswirkung bei der Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden

Nach § 4 Absatz 2 der Entschädigungssatzung erhalten über das Sitzungsgeld hinaus als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

- der Kreistagsvorsitzende 160,-- €
- die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden 30,-- €
- die Ausschussvorsitzenden 30,-- €
- die Fraktionsvorsitzenden 160,-- €.

Dies würde bedeuten, dass den neuen 3 Fraktionsvorsitzenden je 160,- € im Monat zustehen würden, das bedeutet 480,- € im Monat und 5.760,- € im Jahr.

Die monatliche Pauschale für den Kreistagsvorsitzenden wäre dann aber in einem „sehr schiefen Verhältnis“, da der Kreistagsvorsitzende 81 Kreistagsabgeordnete „betreut“, der SPD- und der CDU-Fraktionsvorsitzende 27 bzw. 24, die Vorsitzenden von Piraten und Die Linke aber nur 2 Kreistagsabgeordnete. Hier könnte eine differenzierte Staffel eingefügt werden, wie etwas im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Hier beträgt die Aufwandsentschädigung (zusätzlich zu der Pauschalen als Kreistagsabgeordneter in Höhe von 125,- € mtl. und 25,- € Sitzungsgeld pro Sitzung)

- des Kreistagsvorsitzenden	225,- € mtl.
- des ersten Vertreters des Kreistagsvorsitzenden	140,- € mtl.
- der weiteren stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	75,- € mtl.
- des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses	75,- € mtl.
- der sonstigen Ausschussvorsitzenden	50,- € mtl.
- <b>den Vorsitzenden der Fraktionen</b>	
- <b>mit 4 und mehr Abgeordneten</b>	<b>140,- € mtl.</b>
- <b>mit 2 und 3 Abgeordneten</b>	<b>70,- € mtl.</b>
- <b>mit 1 Abgeordneten</b>	<b>35,- € mtl.</b>

Wenn beim Landkreis Gießen die bisherigen Gruppen als Fraktionen anerkannt werden sollten, dann könnte auch hier eine differenziertere Staffel eingeführt werden.

## 7. Fazit

Die Geschäftsordnung aus dem Jahr 2006 ist, was die Behandlung der Gruppen angeht, eine sehr gruppenfreundliche Geschäftsordnung, weil den Gruppen in vielen Feldern fraktionsgleiche oder fraktionsähnliche Rechte zugestanden werden. Dies geht sehr weit über die gesetzliche Regelung hinaus.

Dennoch könnte man beim Redezeit-Kontingent des § 9 der Kreistagsgeschäftsordnung nachbessern und auch den Gruppen das Grundkontingent der Fraktionen (= 30 Minuten) einräumen. Dies würde auf eine ganze Sitzung verteilt der FDP-Gruppe 3 Minuten, der Gruppe Die Linke 12 Minuten und der Gruppe Piratenpartei 12 Minuten mehr Redezeit bringen, mithin 27 Minuten. Dann sollte aber auch die Redezeit der Gruppen bei den Haushaltsberatungen auf die Redezeit der Fraktionen (2. Lesung: 25 Minuten und 3. Lesung 25 Minuten) angepasst werden, denn zurzeit können die Kreistagsabgeordneten der FDP-Gruppe bei Haushaltsberatungen 30 Minuten, die Gruppen von Die Linke und Piratenpartei jeweils 20 Minuten reden.

Sollte entschieden werden, dass die Fraktionsstärke künftig ab 2 Kreistagsabgeordneten beginnt, dann müssten bei der Fraktionsförderung ca. 15.000,- € mehr eingestellt werden und bei der Aufwandsentschädigung/Verdienstausschlag/Fahrkosten zusätzliche 11.000,- € eingestellt werden.

Finanzielle Auswirkung im Einzelnen:

zusätzliche Fraktionsförderung:	+	15.120,00 €
zusätzliche Fraktionssitzungen	+	4.200,00 €
zusätzliche Fahrkosten und Verdienstausschlag	+	1.000,00 €
zusätzliche Fraktionsvorsitzende	+	<u>5.760,00 €</u>
	über	<u>26.000,00 €</u>

Mit einer Fraktionsstärke ab 2 Kreistagsabgeordneten entfällt gänzlich der Status „Gruppe“. Dann müsste diese Formulierung an weiteren 15 Stellen in der Kreistagsgeschäftsordnung gestrichen werden, was wiederum sehr aufwändig erscheint. In der Folge müsste die eine oder

andere Satzung und der Kommissionsbeschluss aus demselben Grund verändert werden, was aber eher mittelfristig anzusetzen ist.

Letztendlich müsste die Entschädigungssatzung umgestellt werden, um die Konstellation bei der monatlichen Pauschale der Fraktionsvorsitzenden gerechter zu machen.

Für den Vermerk

Thomas Euler

# AUSZUG

## aus dem Protokoll des KREISTAGES

Sitzung am: 7. November 2011

Vorsitzender: Karl-Heinz Funck

### 8. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages

#### 8.1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages; hier: Antrag des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck für den Ältestenrat vom 5. Oktober 2011 (Vorlage Nr. 0202/2011)

...  
Kreistagsabgeordneter Harald Scherer stellt für die FDP-Gruppe folgenden Änderungsantrag:

„Die Kreistagsgeschäftsordnung soll wie folgt geändert werden:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 wird das Wort ‚vier‘ durch das Wort ‚zwei‘ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
3. § 4 Abs. 3 wird zu Absatz 2 und § 4 Abs. 4 wird zu Abs. 3.“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck erklärt, dass es sich hier um die Frage des Fraktionsstatus handelt.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Alexander Wright, Gruppenvorsitzender Dennis Stephan, der darum bittet, diesem Antrag beitreten zu können, und Fraktionsvorsitzende Hiltrud Hofmann, die eine Zwischenfrage des Gruppenvorsitzenden Dennis Stephan beantwortet.

Kreistagsabgeordneter Harald Scherer erklärt, dass es sich bei dem von ihm vorgetragenen Antrag nicht mehr um einen Antrag der FDP-Gruppe, sondern um einen Antrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer handle.

...  
An der weiteren Aussprache beteiligen sich Gruppenvorsitzender Matthias Tampe-Haverkock, Kreistagsabgeordneter Martin Hanika und Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall, der um eine 10-minütige Sitzungsunterbrechung bittet.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt auf Nachfrage fest, dass niemand gegen eine Sitzungsunterbrechung spricht. Er unterbricht sodann die Kreistagssitzung von 20.28 Uhr bis 20.38 Uhr.

Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall erklärt für die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, den Änderungsantrag der CDU-Fraktion mittragen zu wollen, bittet aber darum, den Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer heute zu vertagen und dem Ältestenrat

vorzulegen, weil man noch Beratungsbedarf hinsichtlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen habe.

Auf Nachfrage stellt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fest, dass niemand einer Vertagung des Antrages des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer bezüglich einer Änderung des § 4 der Kreistagsgeschäftsordnung und einer Verweisung desselben an den Ältestenrat widerspricht.

Verteiler:

91

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 11. Januar 2012  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag

  
Anette Herzberger

# AUSZUG

aus dem Protokoll des Ältestenrates

Sitzung am: 16. November 2011

Vorsitzender: Karl-Heinz Funck

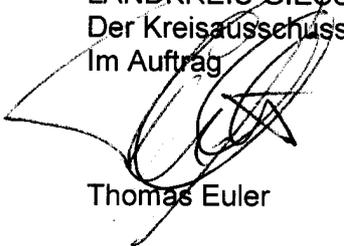
## 1. Eröffnung und Begrüßung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schlägt vor, die Frage der Änderung der Geschäftsordnung im Hinblick auf den Fraktionsstatus erst in der nächsten Sitzung des Ältestenrates am 18. Januar 2011 ausführlich zu beraten, weil der Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer auch weitreichende Änderungen in anderen Paragraphen, nämlich überall dort, wo der Begriff „Gruppe“ auftaucht, sowie in finanzieller Hinsicht und auch hinsichtlich der Besetzung von Kreistagsausschüssen und sonstigen Gremien nach sich ziehe. Dies sollte jetzt nicht „über's Knie gebrochen“ werden.

Verteiler:

91

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 17. November 2011  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag

  
Thomas Euler

## AUSZUG

### aus dem Protokoll des Ältestenrates

Sitzung am: 18. Januar 2012

Vorsitzender: Karl-Heinz Funck

3. Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich des Antrages des Kreistagsabgeordneten Scherer aus der Kreistagssitzung vom 7. November 2011 (Fraktionsstatus ab 2 Kreistagsabgeordneten)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Kreistagsabgeordnete Harald Scherer in der Sitzung des Kreistages am 7. November 2011 im Zusammenhang mit der Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung folgenden Änderungsantrag gestellt hat, der an diesem Tag nicht mehr behandelt, sondern an den Ältestenrat verwiesen wurde:

*„Die Kreistagsgeschäftsordnung soll wie folgt geändert werden:*

- 1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 wird das Wort ‚vier‘ durch das Wort ‚zwei‘ ersetzt.*
- 2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.*
- 3. § 4 Abs. 3 wird zu Absatz 2 und § 4 Abs. 4 wird zu Abs. 3.“*

In der letzten Ältestenratssitzung am 16. November 2011 wurde vereinbart, in der heutigen Ältestenratssitzung über die Thematik zu beraten.

Die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit hat hierzu ermittelt,

- dass sich bei unveränderter Ausschussgröße die Sitzverteilung in den Kreistagsausschüssen verändern würde
- dass im Beirat der KVHS 3 Fraktionsvertreter nach benannt werden müssten
- dass dies ohne Veränderung der Entschädigungssatzung ca. 26.000,- € p.a. mehr kosten würde
- dass infolge des Wegfalls des Gruppenstatus dann auch 15 weitere Änderungen in der Kreistagsgeschäftsordnung vorgenommen werden müssten

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck verweist zur Erläuterung im Einzelnen auf den Vermerk der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit, der mit der Einladung zur heutigen Sitzung als Anlage mit gesandt wurde. Es ist beabsichtigt, ein Stimmungsbild zu erfragen und gegebenenfalls eine Beschlussempfehlung hierzu abzugeben.

Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall erklärt für die Koalitionsfraktionen, dass sie keinen Handlungsbedarf sehen und keine Änderungen zum Fraktionsstatus in der Geschäftsordnung vorgenommen werden soll.

Fraktionsvorsitzender Dr. Ulrich Lenz teilt für die CDU-Fraktion mit, dass diese noch berate.

Co-Gruppenvorsitzender Dennis Stephan rügt den Umgang mit dem Antrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer. Sollte dieser Antrag im Kreistag abgelehnt werden, werde er sich an die Presse wenden und dabei feststellen, dass der Kreistag gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoße. Es handele sich um einen Skandal. Die Republikaner hätte man seinerzeit als Fraktion anerkannt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Antrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer fest. Er verwarft sich dagegen, dass der Kreistag nicht im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung handeln würde. Die geltende Regelung der Kreistagsgeschäftsordnung zum Fraktionsstatus ab vier Kreistagsmitglieder stehe im Einklang mit der hessischen Kommunalverfassung. Die Hessische Landkreisordnung (HKO) gebe dem Kreistag ausdrücklich das Recht, die Fraktionsmindeststärke in der Geschäftsordnung zu regeln (§ 26 a HKO). Diese Bestimmung stehe auch nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen des Grundgesetzes.

Kreisbeigeordneter Dirk Haas stellt fest, dass die Geschäftsordnung des Kreistags in vielen Punkten sogar über die gesetzliche Regelung hinaus gehe und Gruppen häufig fraktionsgleiche Rechte hätten.

Stv. Gruppenvorsitzender Christian Oechler ist der Auffassung, dass zwar eine Änderung der Geschäftsordnung nicht unbedingt nötig wäre, andererseits es aber auch nicht störe, wenn die Fraktionsstärke ab 2 Mitgliedern anerkannt wird.

Stv. Kreistagsvorsitzender Alexander Wright stellt fest, dass beim Landkreis Gießen eine parlamentarische Gruppe über fraktionsähnliche Rechte verfüge.

Oberamtsrat Thomas Euler erläutert die rechtliche Situation zum Fraktionsstatus aufgrund der Fassungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung von 2001, 2005 und heute.

Stv. Gruppenvorsitzende Andrea Kaup wünscht sich Zustimmung zum Antrag des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer. Die Argumentation, dass die Fraktionsstärke seit 1979 bei „vier“ ansetze, sei für sie nicht stichhaltig. Im Vermerk kritisiere sie, dass hier durch die Verwaltung eine politische Bewertung („... man sollte ohne Not hier keine Veränderung vornehmen ...“) vorgenommen und darauf hingewiesen wurde, dass sich die Gruppen zusammenschließen könnten. Dies sei rechtlich bedenklich. Außerdem fehle noch eine sich daraus ergebende Veränderung beim Fachbeirat des Jobcenters.

Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall kritisiert das Zitat der Kreistagsabgeordneten Andrea Kaup in der Gießener Allgemeinen Zeitung vom 7. Januar 2012, in dem sie behauptete, *dass es auch bei anderen Fraktionen vorkomme, dass sie Nachweise nicht in der Höhe aller gezahlten Gelder erbringen*. Es entstehe dadurch der Eindruck, dass auch die anderen Fraktionen 10.000 € vor sich hinschieben würden, was gar nicht der Fall war und ist.

Stv. Gruppenvorsitzende Andrea Kaup merkt an, dass sie nur ausschnittsweise zitiert wurde.

Stv. Kreistagsvorsitzender Peter Pilger sieht zwar keine Mehrheit für den Antrag und bittet den Kreistagsvorsitzenden darum feststellen zu lassen, dass in dieser Frage kein Konsens im Ältestenrat besteht.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass in dieser Frage kein Konsens im Ältestenrat erzielt worden ist.

Verteiler:

91 KT

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 23. Januar 2012  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag



Thomas Euler

An den Kreistagsvorsitzenden  
Herrn Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0321/12012

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschüßberatung

Buseck, den 09.01.2012

Antrag Bürgeranleihen – ehem. Haushaltsantrag 0217/2011-8

**Antrag:**

**Der Kreistag möge beschließen:**

**Für die Finanzierung der Investitionsvorhaben wird die Ausgabe von Bürgeranleihen (Kommunalanleihen) geprüft und für einzelne Vorhaben vorgesehen.**

**Begründung:**

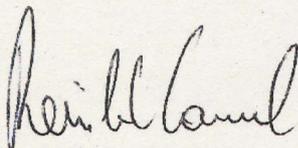
Statt mittels Krediten das Geld bei Banken aufzunehmen, für die der Kreis (Bürger) Zinsen zahlen muss, erfolgt in diesem Fall die Finanzierung durch Anleihen, für die der Bürger einen angemessenen Zinsertrag erhält.

Der Bürger profitiert bei einer sicheren kommunalen Anleihe von einem festen Zinssatz, der über den jeweiligen Konditionen für Tages- oder Festgeld der Banken liegt. In Zeiten, die lediglich eine gesetzliche Mindestverzinsung bei Lebensversicherungen von 1,75 Prozent vorsehen, eine attraktive Anlagemöglichkeit.

Der Kreis kann auf diesem Weg auch mit einem günstigen festen Zinssatz kalkulieren.

Außerdem stellt die Bürgeranleihe eine Teilhabe für die Menschen dar, die das Interesse an den geplanten und vorhanden öffentlichen Einrichtungen entwickeln kann, ihre Bereitschaft zur Nutzung und Erhaltung befördert und ein Bewusstsein herauszubilden hilft, das einen pfleglichen Umgang mit öffentlichem Eigentum ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel

An den Kreistagsvorsitzenden  
Herrn Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0322/12012  
Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschubberatung

Buseck, den 09.01.2012

Antrag. Derivate – ehem. Haushaltsantrag 0217/2011-4 (neu)

**Antrag:**

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Gießen wird künftig keine Geschäfte mehr mit Derivaten tätigen.

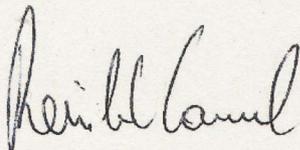
**Begründung:**

Zwar unterliegen Zinsderivate, die bereits bestehenden Krediten zugeordnet werden können, nicht dem Spekulationsverbot. Gleichwohl haben sie – allein schon wegen der langfristigen Festlegung auf einen festen Zins (z. B. wie bei den gültigen Verträgen aus 2006 auf 12 Jahre) – einen spekulativen Charakter.

Unabhängig davon stellt sich das Problem, ob Swaps und andere Derivate angesichts der gegenwärtigen und wohl auch auf absehbare Zeit vorherrschenden Lage auf den Finanz- und Kapitalmärkten überhaupt noch ein sinnvolles Mittel öffentlicher Finanzpolitik sein können.

Hinzu kommt, dass auch die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und bei den Bürgern solche Geschäfte eher in Frage stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Grundsatzbeschluss zur Rekommunalisierung der Reinigungs- und Schulhausmeisterdienste</b>
--

#### **Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag beschließt, dass aufgrund der von der Verwaltung durchgeführten Vorprüfung die Errichtung eines Eigenbetriebs angestrebt wird, um auf diesem Weg die Gebäudereinigung und die Hausmeisterdienste sowie bei Bedarf weitere kommunale Dienstleistungen zu rekommunalisieren.

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, das für die Umsetzung notwendige Konzept sowie die Grundlagen für die Einrichtung des Eigenbetriebes einschließlich Betriebssatzung vorzulegen. Hierbei sind alle rechtlichen Rahmenbedingungen (Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Haushaltsrecht, Vergaberecht etc.) zu prüfen und zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind folgende Ziele dabei einzuhalten:

- a) Die Arbeitsverhältnisse im Eigenbetrieb sollen Existenz sichernd, sozialversicherungspflichtig und tariflich entlohnt sein.
- b) Externem Reinigungs- und Hausmeisterpersonal kann im Sinne von Kontinuität ein Übernahmeangebot in die neue Betriebsform gemacht werden.
- c) Die Leistungserbringung soll ökologisch und ressourcen-schonend erfolgen.
- d) Die Kosten der Leistungserbringung sollen gegenüber der Variante Privatisierung nicht steigen. Hierzu sind entsprechende Kennzahlen zu entwickeln und dem Kreistag jährlich zu berichten.

Gleichzeitig wird der Kreistagsbeschluss vom 07. Mai 2007 aufgehoben, wonach die Gebäudereinigung im Rahmen personeller Fluktuation und Reorganisation schrittweise an externe Reinigungsdienste vergeben werden soll.

**Für den Zeitraum bis zu einer Entscheidung und der ggf. danach folgenden Umsetzung gelten folgende Regelungen:**

- 1. In personeller Hinsicht sollen altersbedingt ausscheidende Reinigungskräfte im Jahr 2012 weiterhin durch die Beauftragung externer Dienstleister aufgefangen werden.**
- 2. Um die Leistungserbringung im Bereich Gebäudereinigung und Hausmeisterdienste für das kommende Jahr zu gewährleisten, werden die Fremdreinigungsverträge bis Ende 2012 verlängert.**

---

Begründung:

Die Verwaltung wurde durch Kreistagsbeschluss vom 19. September 2011 beauftragt, ein Gesamtkonzept für ein gleichermaßen wirtschaftliches und sozial verträgliches Gebäudemanagement der Kreisliegenschaften dem Kreistag vorzulegen. Das Gesamtkonzept soll alle rechtlichen Rahmenbedingungen (Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Haushaltsrecht, Vergaberecht etc) berücksichtigen und die Möglichkeit der Überprüfung in eine neue oder bestehende privatrechtlich organisierte Gesellschaft des Landkreises beinhalten.

Die Verwaltung hat sich entsprechend dieses Auftrages in den vergangenen Monaten mit der Thematik auseinandergesetzt und verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung untersucht. Zielsetzung bei dieser Untersuchung waren folgende Kriterien:

1. Die Organisationsform darf nicht zu zusätzlichen Kosten in Form bspw. von anfallenden Umsatzsteuern führen. Sie entspricht den Bedingungen des § 121 HGO und den Bedingungen des Vergaberechts für öffentliche Verwaltungen.
2. Die Organisationsform soll gegenüber der derzeitigen Praxis der Fremdvergabe Vorteile aufweisen, wie
  - a) den kommunalpolitischen Einfluss auf die soziale Dimension der Dienstleistung zu ermöglichen. Es gilt Existenz sichernde, sozialversicherungspflichtige, tariflich bezahlte Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen.
  - b) Ein stärkerer Einfluss auf die Qualität und den Preis der Dienstleistung ist maßgeblich.
  - c) Ökologische und ressourcenschonende Ziele können konsequent verfolgt werden.
3. Diese oben genannten Vorteile dürfen nicht dazu führen, dass die Kosten für diesen Bereich steigen. Die Rekommunalisierung erfolgt orientiert am betrieblichen Handeln und ökonomischen Vorgaben. Etwaiger Mehraufwand in der Entlohnung ist durch die eingesparte Umsatzsteuer und den Gewinnaufschlag der Privatunternehmen zu kompensieren. Dazu werden mit der Vorlage des endgültigen Konzepts betriebswirtschaftliche Kennzahlen ermittelt und zum Vergleich Privat- und Eigenerstellung für den Beginn sowie einmal jährlich dem Kreistag vorgelegt. Overheadkosten des Eigenbetriebs sind dabei als Allgemeinkosten einzurechnen.

### Erläuterungen zu den Kriterien:

zu b) Unfachgemäßes Reinigen kann zu Schäden an den baulichen Einrichtungen führen. Dadurch werden Reparatur- und Renovierungsmaßnahmen nötig. Der Reinigungsdienst und der Hausmeisterdienst muss die Erhaltung der Gebäude im Fokus haben. Nicht nur Vertragserfüllung darf das Ziel sein, sondern es gilt, durch richtige Pflege dafür zu sorgen, dass Gebäude und Möbel länger erhalten bleiben. Ferner sollen Reinigungsdienste und Hausmeister bei der Anschaffung von Böden und Möbeln einbezogen werden, um durch die Verwendung von preiswerten, pflegeleichten und strapazierfähigen Materialien und Gegenständen zu einer nachhaltigen Entlastung des kommunalen Budgets beizutragen. In diesem Sinne erlaubt die kommunale Wahrnehmung der Aufgaben kurzfristige Reaktionen und ggf. erforderliche Nach- oder Ausbesserungen des Aufgabenumfangs. Dies führt zu Einsparungen, die bei einer Fremdvergabe dauerhaft nicht erreichbar sind, weil der entsprechende Einfluss fehlt und ein Nachhalten von Vertragsvereinbarungen zu einem höheren Bürokratieaufwand führt.

zu c) Dieses Ziel kann durch die Schulung von Hausmeistern hinsichtlich eines bewussten Umgangs mit Energie (Strom, Heizung etc.) erreicht werden. Öffentliche Gebäude sollten eine Vorbildfunktion haben, was Energieeffizienz betrifft, wobei die Hausmeister bei der Umsetzung eine Schlüsselfunktion einnehmen können. Durch geändertes Nutzerverhalten können Strom, Wasser, Heizenergie und Abfall eingespart werden. Die Energie Agentur NRW geht davon aus, dass durch ein verändertes Nutzerverhalten Energieeinsparungen bis zu 15 Prozent erreicht werden können, ohne dass nennenswerte Investitionen nötig sind. Darüber hinaus könnte die Nutzung umweltfreundlicher Reinigungsmittel einen Beitrag für die Umsetzung ökologischer Ziele leisten. Auch hier ist ein maßgeblicher Einfluss der Kreisverwaltung auf Materialauswahl und Personalentwicklung von entscheidender Bedeutung.

zu d) Wirtschaftliches Handeln ist oberste Prämisse der neuen Organisationsform. Das heißt, Rationalisierungsreserven sind auszuschöpfen, Arbeitsschritte und –abläufe sind zu optimieren. Mögliche Kostenvorteile einer Fremdvergabe sollen durch Optimierung der Organisation und effizientem Handeln kompensiert werden. Außerdem ist ein Vorteil öffentlicher Betriebe auf dem beschriebenen Tätigkeitsfeld auch darin zu sehen, dass mit fest angestelltem und qualifiziertem Personal gearbeitet wird, was zu mehr Effizienz führt. Um dies Nachprüfbar zu machen sind entsprechende Kennziffern zu entwickeln und dem Kreistag einmal jährlich vorzulegen.

### Das Gutachten der RG Treuhand

Bezüglich der Wirtschaftlichkeits- und Kostenbetrachtungen sowie aufgrund der Vorgeschichte soll an dieser Stelle kurz auf das Gutachten der RG Treuhand (geänderter Stand vom 17.03.2011) eingegangen werden:

Das Gutachten der RG Treuhand weist einen deutlichen Kostenvorteil der Fremdreinigung gegenüber der Eigenreinigung aus. Es werden Kostenersparnisse von 2.256 T€ pro Jahr berechnet. Jedoch geht das Gutachten davon aus, dass eine

sofortige und umfassende Umstellung erfolgt und dass durch einen kompletten Ersatz der Eigenreinigungskräfte mit Fremdreinigungskräften die genannten Einsparungen möglich wären. Dieser Lösungsansatz hat sich jedoch als nicht praktikabel erwiesen und wurde auch von der damaligen Koalition aus CDU, FW und FDP nicht zur Umsetzung gebracht. Stattdessen war eine sukzessive Umstellung vorgesehen, die sich an der natürlichen Fluktuation orientieren sollte. Das Gutachten berücksichtigt aber nicht, dass mit dem Ausscheiden der älteren Kräfte im Zeitablauf sich bei Eigenreinigung ebenso Einsparpotentiale ergeben würden, da ausscheidendes Personal durch neues Personal ersetzt worden wäre, das in niedrigeren Stufen eingruppiert wäre. Diese Alternative wird in keiner Weise betrachtet, bewertet und in den Vergleich einbezogen.

Das Gutachten bietet zudem nur eine eingeschränkte Aussagekraft, weil Reinigungsintensität und Reinigungsqualität nicht einbezogen werden. Es erfolgt lediglich eine Berücksichtigung der Kosten. Die Prämissen der Eigenreinigung und Fremdreinigung sind aber nicht direkt vergleichbar, weshalb ein wirklicher Kosten-Nutzen-Vergleich nicht möglich und das Gutachten deshalb kaum verwertbar ist. Fest steht, dass bei vergleichbaren Schulen deutlich mehr Stunden im Rahmen der Eigenreinigung gegenüber der Fremdreinigung geleistet werden. Zwar ergeben sich bei den Vorgaben der Reinigungsintervalle keine gravierenden Unterschiede, doch ein Mehraufwand und damit auch eine zumindest anteilige Mehrleistung der Eigenreinigung im Vergleich zur Fremdreinigung wird deutlich, hätte insofern auch untersucht und bewertet werden müssen. Ebenfalls nicht behandelt wurde im Gutachten die Fragestellung, ob die jeweiligen Vorgaben in der Praxis eher unter- oder eher überschritten werden und welches Reinigungsergebnis vorliegt. Eine quantitative Bewertung der Reinigungsqualität (bezogen auf den Untersuchungszeitpunkt) ist im Nachhinein nicht mehr möglich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Fokussierung des Gutachtens lediglich auf die Kostenstrukturen, ohne die Berücksichtigung weiterer Rahmendaten und Bedingungen, keine Basis für einen echten (Kosten-Nutzen-) Vergleich bildet und deshalb für die anstehende wirtschaftliche Betrachtung nicht verwertbar ist.

### Schlussfolgerungen

Im Sinne einer ökonomischen Umsetzung der Rekommunalisierung ist eine Verselbständigung des Bereiches der Gebäudereinigung und Hausmeisterdienste sinnvoll. Es sollte zudem mittel- bis langfristig überprüft werden, ob eine Ausweitung des Tätigkeitsfeldes dieser verselbständigten organisatorischen Einheit sinnvoll ist, wie etwa die Zuständigkeit für die komplette Gebäudewirtschaft, wie es in einigen anderen Landkreisen in Hessen schon seit Jahren praktiziert wird.

Durch die eigenständige Einheit „Eigenbetrieb“ oder „Gesellschaft“ wird eine aufgabennähere Struktur geschaffen, die flexibler handeln kann als eine große Zentraleinheit. Eine dezentrale Einheit ist transparenter als eine zentralisierte Stelle und Entscheidungsprozesse sind aufgrund der einfacheren Binnenstruktur leichter zu steuern. Fehler können besser erkannt, analysiert und behoben werden. Letztendlich wird die übergeordnete Zentrale entlastet. Sinnvolle Rechtsformen könnten eine GmbH oder ein Eigenbetrieb sein.

Unter Betrachtung dieser Aspekte und wurde neben der Möglichkeit einen Eigenbetrieb zu gründen auch die Zusammenarbeit mit der ZAUG gGmbH in einer gemeinsamen Tochter in Betracht gezogen.

### Vorschlag: Gemeinsame Tochtergesellschaft mit Zaug gGmbH

Es wurde geprüft, ob es wirtschaftlich sinnvoll erscheint mit der ZAUG gGmbH eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform der GmbH zu gründen, an der der Landkreis Gießen mit 51% und die ZAUG gGmbH mit 49% hätten beteiligt sein sollen. Die Abwicklung über eine Tochtergesellschaft schien zweckmäßig, da sich in der privaten Rechtsform vielfach flexiblere Prozesse, weniger Bürokratie und andere rechtliche Vorgaben ergeben, die zu Effizienzgewinnen führen könnten. Die Führung des Aufgabenbereiches nach betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Gesichtspunkten schien sich so am ehesten umsetzen zu lassen. Zudem ermöglicht dieser Ansatz eine weitgehende und unproblematische Einbeziehung der ZAUG gGmbH. Die Beteiligung der ZAUG gGmbH wäre vorteilhaft, da sie schon über weitreichende Erfahrungswerte im Sektor Gebäudereinigung verfügt.

Hinsichtlich der Realisierbarkeit dieser Variante wurde zu vergaberechtlichen und steuerrechtlichen Fragen das Beratungsunternehmen Curacon bzw. die Curacon Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH eingebunden. Ferner gab es Gespräche insbesondere zu den Themen „Gemeinnützigkeit“ und „steuerliche Organschaft“ mit dem Steuerberater der ZAUG gGmbH..

Ergebnisse der Prüfung sind:

#### 1. Vergaberechtlich

Bei einer gemeinsamen Gesellschaft (mehrheitlicher Anteil vom Landkreis Gießen) ist eine Auftragsvergabe für Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen an die Tochtergesellschaft ohne ein vorausgehendes förmliches Vergabeverfahren nach den Grundsätzen über die Inhouse-Vergabe möglich. Die Gemeinnützigkeit der ZAUG gGmbH wäre bei einer Beauftragung der gemeinsamen Tochter nicht gefährdet.

#### 2. Umsatzsteuerrechtlich

Eine entgeltliche Erbringung von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen durch eine Tochtergesellschaft ist dem Grunde nach umsatzsteuerpflichtig. Nur durch Begründung einer sogenannten umsatzsteuerlichen Organschaft wären die Leistungen nicht umsatzsteuerbar. Voraussetzung dafür ist allerdings u.a. die Unternehmereigenschaft. Zwischen Landkreis (Organträger), der per se aber keine Unternehmereigenschaft besitzt, und einer Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) könnte nur eine umsatzsteuerliche Organschaft bestehen, wenn die Beteiligung an dieser Gesellschaft in einem Betrieb gewerblicher Art des Landkreises gehalten würde. Außerdem müsste eine finanzielle, personelle und wirtschaftliche Verflechtung der beiden gegeben sein. Insbesondere das letzte Kriterium lässt sich nur sehr schwer realisieren, denn es setzt eine gegenseitige Förderung und Ergänzung der für einander zu erbringenden Dienstleistungen und eine mehr als unerhebliche wirtschaftliche Beziehung voraus. Deshalb müsste der Landkreis auch Dienstleistungen für die Tochter erbringen, die über „einfache“ Verwaltungstätigkeiten (Buchhaltung, Personalgestellung usw.) hinausgehen.

Eine entsprechende Gestaltung wäre wie dargestellt schwierig und eine Anerkennung durch das Finanzamt müsste geprüft werden. Bei

Nichtanerkennung würde Umsatzsteuer auf die Reinigungsleistung anfallen. Unterstellt, das gesamte derzeitige Reinigungspersonal des Landkreises würde in der gemeinsamen Tochtergesellschaft beschäftigt, entstünde eine jährliche Umsatzsteuer Mehrbelastung in Höhe von rund 800.000 €.

### Vorschlag Eigenbetrieb

Aufgrund dieser Ergebnisse sowie der Empfehlung auf komplizierte und risikobehaftete Gestaltungsmodelle zu verzichten, sollte der Errichtung eines Eigenbetriebs der Vorzug geben werden. Erste Betrachtungen zeigen, dass in dieser Betriebsform einerseits die oben bereits genannten Vorteile einer eigenständigen Wahrnehmung der Aufgabe genutzt, andererseits aber auch die geschilderten finanziellen Risiken einer Tochtergesellschaft in Form einer GmbH vermieden werden können. Ein entsprechendes Konzept ist zu erarbeiten.

Wenn ein Eigenbetrieb für die Gebäudereinigung und die Hausmeistertätigkeiten der Gebäude des Landkreises errichtet wird, kann man aus heutiger Sicht davon ausgehen, dass keine Umsatzsteuer für die Eigenreinigung und die Hausmeistertätigkeit für die Liegenschaften des Landkreises entstehen. Die Umsatzsteuerproblematik wurde bereits beim Wetteraukreis nachgefragt, der einen Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft betreibt. Dieser Eigenbetrieb ist umfassend für die im Besitz des Landkreises befindlichen Liegenschaften und teilweise auch für Dritte tätig (neben Reinigung und Pflege der Außenanlagen auch Bauunterhaltung, Hausmeisterdienste, IT-Organisation, Kantinenbetrieb, Druckerei, Poststelle). Die Dienstleistungen für den Wetteraukreis sind reine Innenumsätze zwischen der Organisationseinheit „Eigenbetrieb“ und der Ämterverwaltung des Landkreises. Nur wenn Leistungen gegenüber einer Kapitalgesellschaft des Landkreises bzw. an Dritte erbracht werden, entsteht beim Eigenbetrieb des Wetteraukreis Umsatzsteuer.

Wir gehen derzeit für das dargestellte Konstrukt von einem reinen Innenumsatz innerhalb einer juristischen Person aus, denn der Eigenbetrieb ist rechtlich unselbständig, d.h. er ist Teil der Kommunalverwaltung trotz seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Somit dienen die Leistungen ausschließlich hoheitlichen Zwecken und eine Markt- bzw. Wettbewerbsteilnahme ist nicht gegeben. Träfe dies nicht zu bzw. dürfte dies nicht unterstellt werden, müssten auch die meisten anderen internen Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (oder jedes privatrechtlichen Unternehmens) umsatzsteuerlich berücksichtigt werden (Personalabrechnung, Buchhaltung, Druckerei etc.). Letzteres ist aus unserer Sicht nicht praktikabel.

Dennoch wird hierzu eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt eingeholt. Neben dieser Fragestellung sind noch weitere Aspekte (Satzung, Gremien, Aufgabenverteilung, Zeitplan, Personalien usw.) zu beleuchten und in einem Konzept aufzubereiten.

Für den Zeitraum bis zu einer Entscheidung zur Gründung eines Eigenbetriebes und der ggf. darauf folgenden Umsetzung sollen folgende „Übergangsregelungen“ greifen:

1. In personeller Hinsicht sollen altersbedingt ausscheidende Reinigungskräfte im Jahr 2012 durch die Beauftragung externer Dienstleister aufgefangen werden. Neueinstellungen könnten dann im Bedarfsfall später von dem ggf. zu errichtenden Eigenbetrieb vorgenommen werden. Der Stellenplan des Landkreises wird durch diese Einstellungen nicht belastet, da der Eigenbetrieb trotz seiner rechtlichen Unselbständigkeit einen eigenen Wirtschaftsplan einschließlich eines eigenen Stellenplans erstellt.
2. Um die Leistungserbringung im Bereich Gebäudereinigung und Hausmeisterdienste für das kommende Jahr zu gewährleisten, sollen die Fremdreinigungsverträge bis Ende 2012 verlängert werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen aus heutiger Sicht für die Untersuchung keine Kosten. Sollte in Einzelfragen externe Unterstützung benötigt werden (z.B. Umsatzsteuerproblematik, Anfrage beim Finanzamt usw.) wird die ggf. erforderliche Dienstleistung unter Beachtung der Vergaberichtlinien beauftragt.

---

Folgekosten:

---

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Controlling

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in

Hans-Otto Gerhard

\_\_\_\_\_  
Leiter der Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

### **Antrag des Kreisausländerbeirats**

**"Save me"-Programm zur Aufnahme und Ansiedlung von Flüchtlingen;  
hier: Antrag des Kreisausländerbeirats vom 11. Januar 2012**

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag möge beschließen:**

**Der Landkreis Gießen erklärt sich grundsätzlich bereit, Flüchtlinge im Rahmen eines Resettlementprogramms der Bundesregierung dauerhaft aufzunehmen und bestmöglich zu integrieren.**

---

#### **Begründung:**

Millionen schutzbedürftiger Flüchtlinge befinden sich in einer ausweglosen Lage. Die internationale Gemeinschaft ist gefordert, die – selbst meist armen und strukturell überforderten – Erstzufluchtsländer bei der Aufnahme von Flüchtlingen nicht allein zu lassen. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen UNHCR ist von den Vereinten Nationen beauftragt, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden. Wir appellieren daher an die Bundesregierung, entsprechend dem Anliegen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), ein kontinuierliches Programm zur dauerhaften Aufnahme von schutzbedürftigen Flüchtlingen (Resettlement-Programm) einzurichten. Hierfür sind von Seiten des Bundes Rahmenbedingungen zu schaffen und auch finanzielle Mittel zu stellen, um den erforderlichen Integrationsprozess zu ermöglichen.

Eine ganze Reihe von Staaten betreiben seit Jahrzehnten Neuansiedlungs-Programme auf freiwilliger Basis, vor allem die USA und Kanada. Auch immer mehr europäische Staaten wie Schweden, Norwegen, Dänemark, Großbritannien, Niederlande, Finnland, Frankreich, Irland, Portugal, Tschechische Republik und Rumänien (Stand November 2009) stellen jährliche Aufnahmekontingente für Flüchtlinge bereit, in Großbritannien wird auf Grund der positiven Erfahrungen über eine Ausweitung des Programms nachgedacht. Die Bundesregierung hat im Jahr 2009 durch die Aufnahme von 2500 irakischen Christen auf die Bitte des UNHCR reagiert, später wurden 50 Flüchtlinge aus Malta im Rahmen eines kleinen Programms aufgenommen. Notwendig wäre aber eine dauerhafte Implementierung eines solchen Verfahrens.

Nach Schätzungen des UNHCR werden im Jahr 2012 172 000 Resettlement-Plätze benötigt – dies sind weniger als zwei Prozent der weltweiten Flüchtlingsbevölkerung. Derzeit stehen 80 000 Neuansiedlungsplätze zur Verfügung.

Eine Ausweitung der Neuansiedlungspolitik wird auch von den europäischen Institutionen, namentlich dem Europäischen Rat und dem Europaparlament, ausdrücklich unterstützt.

Wir wollen uns als Landkreis ausdrücklich dazu bekennen, im Rahmen eines nationalen Programms, gemeinsam mit den anderen Kreisen und Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland, Flüchtlinge bei uns aufzunehmen und unseren Teil dazu beitragen, dass Schutzbedürftige, die sich in ausweglosen Situationen befinden, eine neue Heimat finden und eine Lebensperspektive erhalten.

Durch den obigen Beschluss will unser Landkreis seinen Teil zu einer verantwortungsvollen und menschlichen Flüchtlingspolitik beitragen. Er unterstützt die Kampagne „save me“, in der sich in Gießen und Umgebung bis jetzt 130 Menschen bereit erklärt haben, als Paten für anzusiedelnde Personen aufzutreten und sie nach ihrer Ankunft hier zu unterstützen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten: ggf. Folgekosten in den nächsten Jahren, die vom Land Hessen übernommen werden.

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

---

Organisationseinheit

Markéta Roska

---

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

---

Leiter der Organisationseinheit

Tim van Slobbe

---

KAB-Vorsitzender

### **Antrag der Gruppe Die Linke**

**Kartierung und Analyse von ehemaligen Kleindeponien auf dem Gebiet des Landkreises;  
hier: Antrag der Gruppe Die Linke vom 16. Januar 2012**

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag möge beschließen:**

**Vor diesem Hintergrund**

- **erstellt der Kreis eine Kartierung der bekannten Kleindeponien und macht darin nach Möglichkeit und Urkundenlage Angaben zur Dauer des Betriebs und zu den dort vermuteten Abfällen.**
- **stellt durch Probebohrungen die Ausdehnung der Anlagen fest und erstellt eine erste Analyse der Schadstoffe; diese Daten sollen Grundlage erster Sicherheitsmaßnahmen werden.**
- **Informiert die heutigen Bewohner auf dem festgestellten Gebiet der Deponien**
- **ermittelt durch Schätzung die ungefähren Restwerte**
- **erstellt einen Kostenvoranschlag für den Rück- bzw. Abbau der Problemdeponien**
- **arbeitet die ermittelten Daten in die GIS-Kartierung unseres Landkreises ein und veröffentlicht sie angemessen.**

**Bei diesen Maßnahmen ist bereits im Vorfeld auf einen hohen Grad der Beteiligung von betroffenen und interessierten Bürgern und Interessengruppen/NGOs zu achten.**

---

#### **Begründung:**

Die dezentralen Kleindeponien, die besonders bis zur Einrichtung zentraler Mülldeponien auf dem Gebiet vieler Gemeinden vorhanden waren, liegen heute weitestgehend unbekannt unter dem Boden des Kreises. Sie werden nicht mehr überwacht, es ist nicht bekannt, welche Arten von Abfällen dort entsorgt wurden. Mögliche Umweltverschmutzungen und Beeinflussungen des menschlichen

Lebensraumes durch die dort entsorgten Gifte und Schadstoffe können derzeit nicht ermittelt werden. Diese Deponien sind daher tickende Bomben. Auf der anderen Seite hat sich mit der Entwicklung der Gesellschaft aber auch Abfall durch das ständige Verbessern der Recyclingtechniken zu einem Wertstoff entwickelt. Gerade in der derzeitigen Situation belasteter Haushalte ist der Kreistag verpflichtet, wenigstens eine Übersicht über die eigenen Werte zu haben.

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

---

Organisationseinheit

Nicole Diehl

---

Sachbearbeiter/in

---

Leiter der Organisationseinheit

---

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

DIE LINKE. Gießen, c/o Christiane Plonka, Ludwig-Richter-Str. 31, 35396 Gießen

An den  
Kreistag  
des Landkreises Gießen  
35390 Gießen

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschüßberatung

**Dennis Stephan**  
Abgeordneter

Kieselgurweg 26  
35418 Buseck

Email: dennishungen2@yahoo.de

Vorlage Nr.: 0328/2012

**Antrag „Kartierung und Analyse von ehemaligen Kleindeponien auf dem Gebiet des Landkreises“**

Gießen, den 16. Januar 2012

Betrifft: Antrag zur Sitzung des Kreistages

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,  
wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag auf der Tagesordnung der kommenden  
Kreistagssitzung vorzusehen.

*Begründung:*  
~~Der Kreistag möge beschließen:~~

Die dezentralen Kleindeponien, die besonders bis zur Einrichtung zentraler Mülldeponien auf dem Gebiet vieler Gemeinden vorhanden waren, liegen heute weitestgehend unbekannt unter dem Boden des Kreises. Sie werden nicht mehr überwacht, es ist nicht bekannt, welche Arten von Abfällen dort entsorgt wurden. **Mögliche Umweltverschmutzungen und Beeinflussungen des menschlichen Lebensraumes durch die dort entsorgten Gifte und Schadstoffe können derzeit nicht ermittelt werden.**

Diese Deponien sind daher tickende Bomben.

Auf der anderen Seite hat sich mit der Entwicklung der Gesellschaft aber auch Abfall durch das ständige Verbessern der Recyclingtechniken zu einem Wertstoff entwickelt. Gerade in der derzeitigen Situation belasteter Haushalte ist der Kreistag verpflichtet, wenigstens eine Übersicht über die eigenen Werte zu haben.

Vor diesem Hintergrund

- erstellt der Kreis eine Kartierung der bekannten Kleindeponien und macht darin nach Möglichkeit und Urkundenlage Angaben zur Dauer des Betriebs und zu den dort vermuteten Abfällen.
- stellt durch Probebohrungen die Ausdehnung der Anlagen fest und erstellt eine erste Analyse der Schadstoffe; diese Daten sollen Grundlage erster Sicherheitsmaßnahmen werden.
- Informiert die heutigen Bewohner auf dem festgestellten Gebiet der Deponien
- ermittelt durch Schätzung die ungefähren Restwerte
- erstellt einen Kostenvoranschlag für den Rück- bzw. Abbau der Problemdeponien
- arbeitet die ermittelten Daten in die GIS-Kartierung unseres Landkreises ein und veröffentlicht sie angemessen.

# **DIE LINKE.**

Kreistagsgruppe im Kreistag Gießen

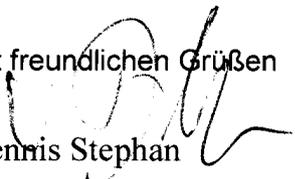
**Dennis Stephan**  
Abgeordneter

Kieselgurweg 26  
35418 Buseck

Email: dennishungen2@yahoo.de

Bei diesen Maßnahmen ist bereits im Vorfeld auf einen hohen Grad der Beteiligung von betroffenen und interessierten Bürgern und Interessengruppen/NGOs zu achten.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Stephan

Kreistagsgruppe **DIE LINKE.** Gießen

Cecy 18.1.12

**DIE LINKE.**

Kreistagsgruppe im Kreistag Gießen

DIE LINKE. Gießen, c/o Christiane Plonka, Ludwig-Richter-Str. 31, 35396 Gießen

An den  
Kreistag  
des Landkreises Gießen  
35390 Gießen

**Dennis Stephan**  
Abgeordneter

Kieselgurweg 26  
35418 Buseck

Email: dennishungen2@yahoo.de

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschlußberatung

Vorlage Nr.: 0329/2012

**Antrag „Historischer und vorgeschichtlicher Bergbau im Kreis Giessen – Risiken erkennen und bekämpfen“**

Gießen, den 16. Januar 2012

Betrifft: Ausweis von Bergbaurelikten und ehemaligen Gruben  
bei der Festlegung von Neubau- und Gewerbegebieten

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag auf der Tagesordnung der kommenden Kreistagssitzung vorzusehen.

*Begründung:*

**Der Kreistag möge entscheiden:**

Der Kreistag des Landkreises Giessen zeigt sich bestürzt von den Vorgängen über ehemaligen Grubengebieten, die zur Zerstörung von Gebäuden und zur Bedrohung von Menschenleben geführt haben. Die zunehmende Frequenz von diesbezüglichen Presseberichten weist auf eine zunehmende Tendenz solcher Gefährdung hin, die unter anderem durch die Zersetzung von Grubeneinbauten bedingt sein könnte.

Auch der Kreis Giessen war in historischen und prähistorischen Zeiten nachweislich durch seine reichen Rohstoffvorkommen ein solches zentrales Abbaugbiet. Das letzte vollständige Kataster listet für ganz Oberhessen 280 Gruben auf. Die Lage dieser Abbaugruben ist heute nur noch sehr lückenhaft bekannt, bei der Anlage von Baugebieten oder bei der Ausführung von Infrastrukturmaßnahmen wird auf diese Stollen und technischen Anlagen noch nicht ausreichend Rücksicht genommen.

Der Kreistag beschliesst ~~daher~~ folgende Maßnahmen:

- Kartierung aller bekannten Gruben auf dem Gelände des Landkreises,
- Ausweisung von Flächen, die in Verdacht stehen „historischen Bergbau“ beinhaltet zu haben, wobei die geologische Karte mit bekannten Rohstoffvorkommen als Basis dienen sollte, um auch vorgeschichtliche Bergbauaktivitäten erstmals erfassen zu können,
- Einarbeitung und Veröffentlichung im Internetangebot des LK Gießen (GIS)
- Erarbeitung von Vorschriften für das Bauamt, (Selbst-)Verpflichtung zur Information von Bauherren.
- Recherche der Präzedenzfälle, Vorschläge zur Vermeidung solcher Ereignisse

...

# **DIE LINKE.**

Kreistagsgruppe im Kreistag Gießen

**Dennis Stephan**  
Abgeordneter

Kieselgurweg 26  
35418 Buseck

Email: [dennishungen2@yahoo.de](mailto:dennishungen2@yahoo.de)

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Stephan

Kreistagsgruppe **DIE LINKE.** Gießen



DIE LINKE. Gießen, c/o Christiane Plonka, Ludwig-Richter-Str. 31, 35396 Gießen

An den  
Kreistag  
des Landkreises Gießen  
35390 Gießen

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschüßberatung

Dennis Stephan  
Abgeordneter

Kieselgurweg 26  
35418 Buseck

Email: dennishungen2@yahoo.de

Vorlage Nr.: 0330 12012

**Antrag „Lichtverschmutzung bekämpfen – Umweltbedingungen für Mensch und Tier verbessern“**

Gießen, den 16. Januar 2012

Betrifft: Antrag zur Sitzung des Kreistages

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag auf der Tagesordnung der kommenden Kreistagssitzung vorzusehen.

*Begründung.*  
~~Der Kreistag möge beschließen:~~

Die „Lichtverschmutzung“ („light pollution“) beschreibt den Einfluss von Lichtquellen auf die Umwelt und den Tages- und Nachtrhythmus („innere Uhr“) von Mensch, Pflanze und Tier. Gerade größere Ansiedlungen und Industriegebiete erzeugen mit ihren Lichtquellen eine Glocke von 25 km Umfang, durch die die Umgebung beeinflusst wird.

Dabei geht es nicht etwa nur um Einschränkungen bei der Beobachtung des Sternenhimmels.

Bereits sicher belegt sind die Auswirkungen dieser künstlichen, vom Menschen geschaffenen Beleuchtung auf die Tier- und Pflanzenwelt:

Nicht nur Insekten verenden milliardenfach in den zu hellen und falsch ausgerichteten Straßen- und Werbelampen. Zugvögel kommen von ihrem Kurs ab und verenden teilweise elend durch die Ablenkung auf dem Flug in die Sommer- bzw. Winterquartiere oder durch den sogenannten „Tower-Kill“, den Aufprall auf zu stark ausgeleuchtete Gebäude. Pflanzen verändern ihr Wachstum und verdorren durch die dadurch unnatürlich stark verbrauchten Kräfte. Bäume unter falsch beleuchteten Straßenlampen werfen im Herbst zu spät die Blätter ab und werden dadurch im natürlichen Wuchs negativ beeinflusst bis hin zum Absterben.

Besonders besorgniserregend sind allerdings die zahlreichen Studien der letzten Jahre, die auch Auswirkungen auf den menschlichen Organismus nachweisen: Das Wachstum von Krebsherden im Körper wird durch die fehlende, echte Dunkelheit gefördert, der Schlaf in stark ausgeleuchteter Umgebung verändert die biologische Uhr des Menschen und führt zu physischer und psychischen Belastungssymptomen.

Die Stadt **Augsburg** hat ein Pilotprojekt gestartet, in dem nicht etwa alle Lichtquellen abgeschaltet werden, sondern die Beleuchtung optimiert, unnötige und falsch ausgerichtete Leuchtkörper vermindert und Beleuchtungszeiten aufeinander abgestimmt werden. Wir wollen aus den durchweg positiven Erfahrungen dieses Modellprojektes lernen.